



Bern, 23. September 2022

Vierter Staatenbericht der Schweiz zur allgemeinen regelmässigen Überprüfung

Original: Französisch

I. VORGEHEN UND VERNEHMLASSUNG

Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und deren Orientierungsfunktion für jegliches staatliche Handeln, hat in der Schweiz eine lange Tradition. Diese grundlegenden Rechte stehen im Zentrum der Innen- und Aussenpolitik der Schweiz und sind in der Bundesverfassung verankert. Die Schweiz nimmt ihre internationalen Verpflichtungen ernst und sorgt für eine effektive Umsetzung in der Praxis. Trotzdem wurde auch die Schweiz in den letzten drei Zyklen der allgemeinen regelmässigen Überprüfung (UPR) des Menschenrechtsrates aufgefordert, den Menschenrechtsschutz in gewissen Bereichen zu verbessern, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und Lücken zu schliessen. Der vorliegende Bericht ist in diesem Kontext zu sehen.

Dieser Bericht befasst sich mit der Umsetzung der Empfehlungen, die die Schweiz nach der dritten UPR vom 9. November 2017¹ angenommen hat, und zeigt die erzielten Fortschritte auf. Wo erforderlich geht er auch auf Entwicklungen ein, die sich aus einem breiteren Kontext und nicht aus spezifischen Empfehlungen ergeben. Der Bericht hält sich an die Vorgaben des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte für den vierten UPR-Zyklus und hat als Rahmen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), deren Reihenfolge bei den Rechten und Freiheiten übernommen wurde.

Auf internationaler Ebene wird zunehmend anerkannt, dass Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung eng verknüpft sind. Um die Verbindung zwischen Menschenrechten und der Agenda 2030 weiter zu stärken, werden in den Schlussbemerkungen des Berichts Beispiele aus verschiedenen Themenbereichen aufgeführt, die zeigen, dass Massnahmen zur Umsetzung der UPR-Empfehlungen auch zu Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung führen.

Der Bericht wurde im Sommer 2022 in eine breit angelegte Konsultation bei der Bundesverwaltung, den Kantonen, den ausserparlamentarischen eidgenössischen Kommissionen, der Zivilgesellschaft und den interessierten Kreisen gegeben. Zudem wurden zwei öffentliche Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern von Bundesverwaltung, Kantons- und Gemeindeverwaltungen und Universitäten sowie der Zivilgesellschaft organisiert: Am 21. September 2021 wurden die Vorbereitungen der Schweiz für die vierte UPR lanciert, und am 23. März 2022 fanden Rundtischgespräche statt, bei denen die relevanten Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte in den letzten Jahren und die Umsetzung der UPR-Empfehlungen in der Schweiz diskutiert wurden.

II. RECHTLICHE UND INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN

A. INTERNATIONALER RECHTSRAHMEN

Die Schweiz legt grossen Wert auf die Ratifizierung der internationalen Menschenrechtsinstrumente. Im Berichtszeitraum ratifizierte sie folgende Übereinkommen, die in die schweizerische Rechtsordnung übernommen wurden: das *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* (Istanbul-Konvention, IK), das für die Schweiz am 1. April 2018² in Kraft trat, und das *ILO-Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit*, das für die Schweiz am 28. September 2018 in Kraft trat.

B. INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN

Aufgrund ihres föderalistischen Systems verfolgt die Schweiz einen sektorbezogenen Ansatz bei der Überwachung der Umsetzung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen. Nach dem Staatsverständnis der Schweiz teilen sich Bund und Kantone die Befugnisse in diesem Bereich. Der Bund hat eine «Kerngruppe Internationale Menschenrechtspolitik» (KIM)³ unter der Leitung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eingesetzt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller betroffenen Departemente sowie der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zusammensetzt. Die Kerngruppe koordiniert die menschenrechtspolitischen Fragen und gewährleistet

den Informationsfluss bei den Überprüfungen der Schweiz vor den internationalen Menschenrechtsorgane.⁴

Der Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz des Bundesamts für Justiz nimmt die Funktion eines Focal Point für die Koordination der Berichtsverfahren wahr.⁵ Er ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Entscheide der KIM in diesem Kontext zuständig.⁶ Um die Planung und Abstimmung der Arbeiten zwischen den verschiedenen Stellen zu erleichtern, erstellt der Fachbereich derzeit eine Website zur Koordination der Länderberichte.

Am 1. Oktober 2021 stimmte das Parlament gestützt auf den Bundesratsantrag vom 13. Dezember 2019 der Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) zu.⁷ Die NMRI wird ab 2023 das als Pilotprojekt konzipierte Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) dauerhaft ablösen. Das Modell trägt den Ergebnissen der 2017 durchgeführten Vernehmlassung und den Pariser Grundsätzen Rechnung.⁸ Die Bestimmungen zur NMRI werden im Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte verankert. Die NMRI wird breite gesellschaftliche Kreise einbeziehen und vom Bund eine jährliche Finanzhilfe erhalten. Die Kantone werden für die Infrastrukturkosten aufkommen.⁹

Die NMRI wird als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet und über die für ihre Arbeit notwendige Unabhängigkeit verfügen.¹⁰ Sie wird ein breites Mandat im Bereich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte haben: (1) Information und Dokumentation; (2) Forschung; (3) Beratung; (4) Förderung von Dialog und Zusammenarbeit; (5) Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung; (6) internationaler Austausch.¹¹ Sie wird jedoch keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Insbesondere wird sie keine Individualbeschwerden entgegennehmen und keine Aufsichts- oder Vermittlungsfunktion ausüben.

Das Recht der Bürgerinnen und Bürger, per Initiative eine Teilrevision der Bundesverfassung zu verlangen, ist ein Kernelement und Grundrecht der schweizerischen Demokratie. Die direkte Konsultation und breite Beteiligung der Bevölkerung auf allen staatlichen Ebenen sind Ausdruck einer tief verwurzelten, lebendigen Demokratie und tragen zur Vielfalt und zur Legitimität der politischen Entscheide bei. Volksinitiativen sind nur gültig, wenn sie mit den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts vereinbar sind.¹² Verstösst eine Volksinitiative gegen zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so wird sie vom Parlament für ungültig erklärt und Volk und Ständen nicht zur Abstimmung unterbreitet.¹³ Das Parlament lehnte 2016 ein Massnahmenpaket zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Volksinitiativen mit dem nicht zwingenden Völkerrecht ab.¹⁴ Bei der Umsetzung der angenommenen Volksinitiativen bemüht sich die Schweiz systematisch um eine völkerrechtskonforme Auslegung, um Konflikte zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem Verfassungsrecht so weit wie möglich zu vermeiden.¹⁵

Im Berichtszeitraum wurden bei zwei von drei Schweizer Kandidaturen¹⁶ für UNO-Vertragsorgane die Bewerber im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung und eines kompetitiven Auswahlverfahrens bestimmt.¹⁷ Diese Praxis, welche auch bei Schweizer Kandidaturen für andere internationale Gremien angewandt wird, soll auch in Zukunft beibehalten werden.

C. MENSCHENRECHTSAUSSENPOLITIK

Der Bundesrat hat gemäss Bundesverfassung den Auftrag, die Achtung der Menschenrechte und die Demokratie weltweit zu fördern.¹⁸ Die Aussenpolitische Strategie (APS) 2020–2023¹⁹ und die daraus abgeleiteten Teilstrategien legen das Engagement der Schweiz im Bereich des Menschenrechtsschutzes auf politischer Ebene fest. In den Leitlinien Menschenrechte 2021–2024²⁰ legt das EDA dar, wie die menschenrechtspolitischen Ziele der APS umgesetzt werden sollen. Den Leitlinien zufolge schenkt die Schweiz den Themen Meinungsäusserungsfreiheit, Todesstrafe, Folter und Minderheiten besondere Beachtung. Die Leitlinien zeigen zudem auf, wie die Förderung der Menschenrechte zugunsten von Frieden und Sicherheit, der Wirtschaft sowie der Nachhaltigkeit gewährleistet werden kann.

Zur wirksamen Umsetzung ihrer Politik verfügt die Schweiz über ein vielfältiges Instrumentarium, das sie bilateral und multilateral flexibel einsetzen kann. Dazu gehören unter anderem die Aktivitäten der Schweizer Auslandvertretungen, Menschenrechtsdialoge, Initiativen im Rahmen der Vereinten Nationen und die Unterstützung von Projekten und Initiativen der Zivilgesellschaft. Die Schweiz legt besonderes Gewicht auf Multistakeholder-Initiativen, die die Suche nach pragmatischen Lösungen und den Dialog bei der Förderung und Verteidigung der Menschenrechte begünstigen. Am 1. April 2002 richtete die Schweiz an alle thematischen Sonderverfahren eine ständige Einladung zu einem Besuch in der Schweiz. So empfing sie 2019 den Sonderberichtersteller für das Recht auf Entwicklung und 2021 die Expertengruppe für Menschen afrikanischer Abstammung.

III. FÖRDERUNG UND SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

A. GLEICHBERECHTIGUNG, NICHTDISKRIMINIERUNG UND SPEZIFISCHE RECHTSSUBJEKTE

Das Diskriminierungsverbot ist wie die Pflicht, die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung zu bringen, auf Verfassungsstufe verankert.²¹ Dagegen verfügt die Schweiz über kein spezifisches Gesetz gegen Diskriminierung im weiteren Sinne, da die Diskriminierungsprobleme sehr unterschiedlich gelagert sind. Bestehende Gesetze wie das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) gehen direkt auf die Besonderheiten der entsprechenden Diskriminierungsarten ein.²² Nach Ansicht des Bundesrates bietet die derzeitige zivil- und öffentlich-rechtliche Situation ausreichend Schutz vor Diskriminierung.²³

1. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Im April 2021 verabschiedete der Bundesrat die Gleichstellungsstrategie 2030.²⁴ Dabei handelt es sich um ein Arbeitsprogramm des Bundes, das alle Departemente umfasst. Die Strategie konzentriert sich auf vier Handlungsfelder im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann: berufliches und öffentliches Leben, Vereinbarkeit und Familie, geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung. Sie hat folgende Ziele: (1) Die wirtschaftliche Autonomie der Frauen wird während ihres ganzen Lebens gestärkt, unabhängig von ihrem Zivilstand und ihrer familiären Situation; (2) Frauen und Männer profitieren von Rahmenbedingungen, welche die Vereinbarkeit von Privat-, Familien- und Berufsleben sowie die ausgeglichene Verteilung von bezahlter Arbeit und unbezahlter Haus- und Familienarbeit begünstigen; (3) Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nehmen ab und die persönliche Sicherheit der Frauen verbessert sich; (4) Diskriminierung, Sexismus und Geschlechterstereotypen werden gesellschaftlich nicht mehr toleriert und schränken die Lebensformen der Frauen und Männer nicht mehr ein.²⁵

Ende 2021 wurde eine erste Version des Aktionsplans veröffentlicht, der das Ziel hat, die Umsetzung der Gleichstellungsstrategie 2030 zu fördern und die prioritären Massnahmen 2021–2023 zu konkretisieren. Des Weiteren enthält der Aktionsplan neue Massnahmen von Bund, Kantonen und Städten mit einem Zeithorizont bis 2030.²⁶

Ausserdem verabschiedete der Bundesrat am 22. Juni 2022 den Nationalen Aktionsplan 2022–2026 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK). Er sieht drei Themenschwerpunkte im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vor: (1) Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, (2) Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen, (3) sexualisierte Gewalt.²⁷ Für jeden dieser Schwerpunkte sieht der NAP IK Massnahmen sowohl auf Bundesebene als auch auf Kantons- und Gemeindeebene vor.

Am 1. Juli 2020 traten eine Anzahl von Gesetzesrevisionen in Kraft, welche die Verbesserung des Schutzes von Opfern von häuslicher Gewalt bezwecken.²⁸ Die Neuregelung der Sistierung und Einstellung von Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in Paarbeziehungen hat zum Ziel, das Opfer zu entlasten, den Gerichten einen grösseren

Ermessensspielraum einzuräumen und die Hürden für die Sistierung und Einstellung eines Verfahrens zu erhöhen. Die Massnahmen, welche eine Richterin oder ein Richter zum Schutz des Opfers vor einer Wiederholung der Übergriffe anordnen kann, wurden ausgeweitet²⁹ und die Kommunikation von Gerichtsentscheiden zwischen den Behörden im Bereich des Gewaltschutzes verbessert, um Doppelspurigkeiten, Koordinationsprobleme und Schutzlücken im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden^{30,31}

Der Bundesrat hat sich aufgrund mehrerer parlamentarischer Vorstösse³² bereit erklärt, die Errichtung einer rund um die Uhr erreichbaren Beratungsstelle für Gewaltbetroffene, wie sie in der IK vorgesehen ist, zu koordinieren. Anlässlich des strategischen Dialogs zum Thema häusliche Gewalt, der im April 2021 zwischen Bund, Kantonen und zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt wurde, beschloss die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Szenarien im Hinblick auf die Einführung einer zentralen telefonischen Anlaufstelle zu definieren.³³ Gleichzeitig verpflichtete sich die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die zu treffenden Massnahmen festzulegen und die Aus- und Weiterbildung von Polizeikräften und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei Bedarf anzupassen.³⁴

In den Bereichen Menschenhandel und Ausbeutung besteht bereits seit Ende 2015 eine zentrale Hotline³⁵, die der Öffentlichkeit aber noch besser bekannt gemacht werden muss.³⁶

Die weibliche Genitalverstümmelung ist in der Schweiz seit 2012 ein expliziter Straftatbestand.³⁷ Der Bund hat sich bei der Abwägung von Massnahmen stets dafür ausgesprochen, das Kindes- und Opferwohl ins Zentrum aller Überlegungen zu stellen. Neben der Strafverfolgung setzt der Bund daher auf die Informations- und Präventionsarbeit bei Betroffenen, die Sensibilisierung und Vernetzung von Fachpersonen und Behörden aus dem Sozial-, Migrations- und Gesundheitsbereich sowie den Aufbau von regionalen Anlaufstellen für Betroffene.³⁸

Die Einführung der geschlechtergerechten Budgetierung in der Bundesverwaltung wurde in der Vergangenheit geprüft und aus mehreren Gründen abgelehnt.³⁹ Der einengende Fokus kann anderen gesellschaftspolitischen Anliegen zuwiderlaufen, die neben den geschlechtsspezifischen Zielen zu beachten sind, etwa einer regionalen Ausgewogenheit bei der Mittelvergabe. Es steht den einzelnen Bundesstellen und Departementen jedoch frei, in Bereichen, in denen sie dies für sinnvoll erachten, Analysen zu den Auswirkungen der Ausgaben auf die Gleichstellungsziele durchzuführen.⁴⁰

In der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz ist geschlechtsspezifische Haushaltsplanung hingegen schon lange ein wichtiger Bestandteil der Programmarbeit.⁴¹ Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) führte 2018/2019 mit ihren Projektpartnern einen Lernprozess zum Thema inklusive und geschlechtergerechte Budgetierung durch und entwickelte ein Arbeitsinstrument dazu. Für das Monitoring auf institutioneller Ebene wurde ein entsprechender Referenzindikator eingeführt.

2. KINDER

Gemäss Bundesverfassung haben alle Kinder Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.⁴² Die Kantone verpflichten die Schulen dazu, sämtlichen Kindern, das heisst auch jenen ohne Aufenthaltsbewilligung, den Schulbesuch zu ermöglichen, so dass sie eine obligatorische Schulbildung erlangen können. Alle Kantone verfügen über Massnahmen zur Integration marginalisierter und benachteiligter Kinder und zur Bekämpfung der Diskriminierung beim Zugang zu Bildung, insbesondere für Kinder mit Behinderungen und für Kinder mit Migrationshintergrund.⁴³

In der Schweiz waren die Schulen während der Covid-19-Pandemie nur während acht Wochen ganz geschlossen.⁴⁴ Sowohl Regelschulen als auch Sonderschulen richteten ein Mindestangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen ein. Dazu gehörten insbesondere die Öffnung der Schule für eine reduzierte Zahl von Kindern, direkte Kontakte mit Familien und Schülerschaft sowie Hausbesuche.

Für die Schweizer Regierung besteht kein Zweifel, dass die regelmässige Anwendung von Gewalt als Erziehungsmethode auch ohne ausdrückliches Verbot der Körperstrafe gegen das Kindeswohl verstösst. Der Schutz von Kindern vor Gewalt wird durch die Kinderschutzbehörden, die Massnahmen von der Erteilung von Weisungen zur Erziehung über die Anordnung einer Beistandschaft bis zum Entzug der elterlichen Sorge ergreifen können, sowie durch das Strafrecht gewährleistet. Im Zivilgesetzbuch wurde der Schutz von Kindern vor Misshandlung durch die Neuregelung des Rechts und der Pflicht gestärkt, bei der Kinderschutzbehörde Meldung zu erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist. Die Änderungen sind seit dem 1. Januar 2019 in Kraft.⁴⁵ Zudem überwies das Parlament im November 2020 ein Postulat⁴⁶, mit dem der Bundesrat beauftragt wurde zu prüfen, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im Zivilgesetzbuch verankert werden kann.⁴⁷ Der Bericht wird derzeit ausgearbeitet und sollte im Herbst 2022 vorliegen. Im Übrigen setzt die Schweizer Regierung auf die Prävention und eine gut ausgebaute Kinder- und Jugendhilfe.⁴⁸

Seit 2017 engagieren sich Bund und Kantone im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Suizidprävention für eine verstärkte Suizidprävention auch bei Kindern und Jugendlichen.⁴⁹ Eine wichtige Massnahme zur Förderung der psychischen Gesundheit und zur Früherkennung von psychischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen sind die Kantonalen Aktionsprogramme Psychische Gesundheit, die 2017 lanciert wurden. Die Mehrheit der Kantone verfügt heute über solche Programme.⁵⁰ Sie haben das primäre Ziel, die Resilienz und die persönlichen Ressourcen von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Umfeld zu fördern.⁵¹

Der Bund unterstützt ausserdem wichtige nationale Jugendschutzorganisationen, wie die Organisation Pro Juventute, die rund um die Uhr erreichbare Anlaufstellen für Krisensituationen betreibt.⁵² Während der Covid-19-Pandemie erhöhte der Bund seine Unterstützung an diese Organisation, damit sie mehr Beraterinnen und Berater einstellen konnte, um Kindern und Jugendlichen in Not zu helfen. Der Bund betreibt zudem seit 2019 eine Website zur Suizidprävention⁵³ und stellt Informationsbroschüren zur Verfügung, die Fachpersonen, Lehrerinnen und Lehrer oder Eltern im Umgang mit suizidalem Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen unterstützen können.⁵⁴

3. ÄLTERE MENSCHEN

Die Schweizer Alterspolitik hat zum Ziel, den Beitrag älterer Menschen an die Gesellschaft besser anzuerkennen, für ihr Wohlbefinden zu sorgen und ihre materielle Sicherheit zu gewährleisten. Sie soll die Autonomie und Partizipation der älteren Menschen fördern und die Solidarität zwischen den Generationen stärken.⁵⁵ Was die materielle Sicherheit nach der Pensionierung betrifft, stimmte das Parlament im Dezember 2021 einer Reform der Altersvorsorge zu.⁵⁶ Ziel dieser Reform ist es, das Leistungsniveau der Altersrenten zu erhalten und eine ausreichende Finanzierung bis 2030 sicherzustellen. Das Volk wird am 25. September 2022 über die Vorlage abstimmen.⁵⁷ Für ältere Arbeitslose wurden per 1. Juli 2021 Überbrückungsleistungen eingeführt, die bedarfsabhängig an Personen ausgerichtet werden, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden.⁵⁸

Der Bund unterstützt ausserdem gesamtschweizerisch tätige gemeinnützige private Organisationen, die Leistungen für ältere Menschen wie Beratung oder Kurse anbieten, die der Förderung und Erhaltung der Autonomie dienen, oder Koordinations- und Entwicklungsaufgaben übernehmen, mit rund 72 Millionen Franken pro Jahr.⁵⁹

Im Frühjahr und Herbst 2020 wurde deutlich, dass die Einschränkungen, die den Pflegeheimen aufgrund der Covid-19-Pandemie auferlegt wurden, mit einer unverhältnismässigen Belastung für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher einhergingen. Deshalb wurden die Sicherheitskonzepte später angepasst und gelockert.

4. MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Gleichstellung am Arbeitsplatz gehört zu den Schwerpunktthemen des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB). Das EBGB trägt mit dem Schwerpunktprogramm «Gleichstellung und Arbeit» zur Sensibilisierung für barrierefreie Arbeitsorte bei.⁶⁰ Dieses Programm wurde 2018 im Rahmen der Behindertenpolitik lanciert. Es richtet sich nicht nur an Bund und Kantone, sondern insbesondere auch an Behindertenorganisationen, Unternehmen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen.

In der ersten Phase des Programms 2018–2022 wurden vier Ziele angestrebt: (1) Wissen über Gleichstellungsmassnahmen und ihre Wirkungen konsolidieren und weiterentwickeln; (2) Gleichstellungsmassnahmen auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Privatwirtschaft umsetzen; (3) vorhandenes Wissen aufbereiten und interessierte Beteiligte in geeigneter Form informieren; (4) Akteure innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung vernetzen. In der zweiten Phase (2023–2026) liegt der Schwerpunkt auf der Verbreitung und Umsetzung von Instrumenten zur Förderung der Gleichstellung in der Arbeitswelt bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern und auf der Stärkung der selbstbestimmten Wahl des Arbeitsorts.⁶¹

Im Jahr 2018 lancierten Bund und Kantone zudem das Schwerpunktprogramm «Selbstbestimmtes Leben», das Menschen mit Behinderungen die Selbstbestimmung erleichtern und ihre Integration in die Gesellschaft fördern soll.⁶² Derzeit wird die zweite Phase dieses Programms vorbereitet, die den Zeitraum 2023–2026 abdeckt. Die vier Handlungsfelder sind (1) Wohnen, (2) Arbeiten, (3) Dienstleistungen und (4) Partizipation. An diesem Mehrjahresprogramm sind nicht nur staatliche Akteure aller Ebenen beteiligt, sondern auch die Zivilgesellschaft mit Behindertenorganisationen und Branchenverbänden.⁶³

Die Schweiz verfügt über verschiedene Rechtsgrundlagen, die das Recht auf einen ausreichenden, angemessenen und geeigneten Unterricht gewährleisten und die Integration oder Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung in die verschiedenen Bildungsangebote auf nationaler und interkantonaler Ebene fördern sollen.⁶⁴ Seit 2008 sind die Kantone für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Alter von 0 bis 20 Jahren zuständig.⁶⁵ Die Kantone unterstützen die Integration in die Regelklasse mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. Wenn keine Integration möglich ist, wird das Kind in eine Sonderklasse oder eine Sonderschule überwiesen. Dabei wird dem Kindeswohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kinder sowie den Rahmenbedingungen und der Organisation der Schulen Rechnung getragen.⁶⁶ Nach der obligatorischen Schule werden die Jugendlichen im Rahmen der Sekundarstufe II unterstützt, die die Mittelschulen und die berufliche Grundbildung umfasst.⁶⁷ Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt.⁶⁸

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte sieht Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vor, damit sie ihre politischen Rechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können.⁶⁹ Die Kantone sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch stimmen kann, wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.⁷⁰ Es bestehen mehrere Möglichkeiten, sich von Drittpersonen helfen zu lassen.

Im Kanton Genf nahmen die Stimmberechtigten am 18. November 2020⁷¹ eine Verfassungsänderung an, mit der die Möglichkeit abgeschafft wurde, dauernd urteilsunfähigen Personen die politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene zu entziehen.⁷²

Für die eidgenössischen Wahlen von 2015 und 2019 wurde eine barrierefreie Plattform geschaffen. Darauf wurden im Rahmen eines Pilotversuchs Videos in Gebärdensprache in den drei Landessprachen sowie Wahlinformationen in Leichter Sprache aufgeschaltet. Auch für die Wahlen im Jahr 2023 ist ein Angebot in Leichter Sprache geplant. Im Juni 2021 beauftragte das Parlament den Bundesrat zudem, in einem Bericht Massnahmen für eine diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung am politischen und öffentlichen Leben aufzuzeigen.⁷³

5. MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN SOWIE AUSLÄNDERRECHT

Dank der 2014 eingeführten Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) gelten schweizweit dieselben integrationspolitischen Ziele. Die KIP werden von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert und decken in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren ab. Sie haben zur Veränderung der Politik zur Integration der Migrantinnen und Migranten in den Kantonen und Gemeinden beigetragen.

Die erste Phase der Programme 2014–2017 beruhte auf drei Pfeilern: (1) Information und Beratung, (2) Ausbildung und Arbeit sowie (3) Verständigung und gesellschaftliche Integration. Eine Erfolgsüberprüfung der KIP 2014–2017 zeigte grosse Fortschritte in den folgenden Bereichen auf: (1) Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung; (2) Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung; (3) chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz.⁷⁴ Die zweite Phase der KIP wurde 2018 bis 2021 erfolgreich umgesetzt. Die dritte Phase der KIP (KIP III) ist für den Zeitraum 2024–2027 vorgesehen, nach einer Übergangsphase 2022–2023.

Im Fokus der KIP steht die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe. Keine Priorität hat die politische Teilhabe der ausländischen Wohnbevölkerung. Der Anteil der Bevölkerung, welcher schweizerischen Gesetzen unterworfen ist, diese aufgrund fehlender politischer Rechte aber nicht mitgestalten kann, liegt mittlerweile bei 20 Prozent.⁷⁵

Die Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz arbeiten häufiger in Sektoren mit prekären Arbeitsbedingungen und in saisonabhängigen Branchen und sind stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als der Durchschnitt der Erwerbsbevölkerung.⁷⁶ Neben der Umsetzung der KIP wurden in den letzten Jahren auch im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) grosse Anstrengungen unternommen, um die Situation dieser Bevölkerungsgruppe zu verbessern.⁷⁷

Die IAS hat zum Ziel, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge (VA/FL) rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren.⁷⁸ Im heutigen System gibt es immer noch Fehlanreize, die eine rasche Integration von VA/FL in den Arbeitsmarkt erschweren. Seit der Einführung der IAS in den Kantonen werden Fachleute eingestellt, die die individuellen Bedürfnisse von VA/FL beurteilen und sie so gezielt unterstützen können. Dies trägt wesentlich dazu bei, die Eingliederung in eine Ausbildung oder die dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu beschleunigen.⁷⁹

Im Frühling 2021 berichteten mehrere Schweizer Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGO), in den Bundesasylzentren (BAZ) komme es zu exzessiver und systematischer Gewaltanwendung durch Mitarbeitende der Sicherheitsdienste. Daraufhin gab das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine unabhängige Untersuchung in Auftrag, um die Vorwürfe abzuklären. Der im September 2021 veröffentlichte Bericht kam zum Schluss, dass es keine Hinweise auf eine systematische Missachtung der Rechte von Asylsuchenden oder eine generelle Voreingenommenheit der Mitarbeitenden der Sicherheitsdienste gibt und dass der ebenfalls erhobene Vorwurf der Folter unberechtigt und falsch ist. Er teilt die Einschätzung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), wonach die Menschen- und Grundrechte in den BAZ grundsätzlich eingehalten werden.⁸⁰ Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen für weitere Verbesserungen im Sicherheitsbereich, deren Umsetzung derzeit vom SEM geprüft wird.

Bereits zuvor hatte das SEM eine Reihe von Massnahmen umgesetzt, darunter insbesondere die Entwicklung eines umfassenden Konzepts zur Gewaltprävention, das in allen BAZ umgesetzt wurde. Des Weiteren werden in allen BAZ Konfliktpräventionsbetreuende eingesetzt, die aktiv auf Asylsuchende zugehen, um Konflikte zu vermeiden oder zumindest zu deeskalieren. Auch die Rapportierung von Vorfällen wurde angepasst. Dadurch konnte die Anzahl der Eskalationen und Polizeieinsätze in den BAZ deutlich reduziert werden.

Seit 2020 publiziert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Zahlen zur ausländerrechtlichen Administrativhaft im Rahmen des Monitorings Wegweisungsvollzug im Asylbereich, welches Teil der Asylstatistik ist.⁸¹

6. RASSISMUS

Die allgemeine Politik zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung in der Schweiz umfasst folgende Schwerpunkte: (1) gesetzlicher Schutz; (2) Verankerung und Förderung des Schutzes vor rassistischer Diskriminierung auf kantonaler und kommunaler Ebene im Rahmen der KIP; (3) Schutz von Minderheiten und Migranten; (4) institutionelle Öffnung und «Mainstreaming»; (5) Förderung von Initiativen aus der Bevölkerung, derzeit mit Schwerpunkt auf Online-Hassreden.⁸²

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) konzipiert und koordiniert die Aktivitäten zur Rassismusprävention auf Bundesebene. Sie kann Projekte in den Bereichen Ausbildung, Sensibilisierung und Prävention von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und interethnischer Dialog finanziell unterstützen.⁸³

Die KIP sind auch ein zentrales Instrument zur Bekämpfung von Diskriminierung auf nationaler Ebene. Die von Bund und Kantonen vereinbarten Ziele gewährleisten eine kompetente Beratung für Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, und unterstützen die Verbesserung des Schutzes vor Diskriminierung, einschliesslich struktureller Diskriminierung innerhalb von Institutionen.⁸⁴ Die Integrationsförderung in den KIP ist ein integraler Bestandteil der Bekämpfung von Diskriminierung und der Beseitigung struktureller und individueller Hürden, insbesondere beim Zugang zu Arbeit, Bildung, Wohnen, Freizeit sowie weiteren Aktivitäten.⁸⁵

Ein ausdrückliches Ziel der KIP ist auch die Information und Sensibilisierung zu Rassismus und Rassendiskriminierung.⁸⁶ Die FRB hat in den letzten Jahren diesbezüglich verschiedene Grundlagendokumente und Instrumente ausgearbeitet und Workshops angeboten.

Seit 2020 unterstützen die FRB und andere Bundesstellen wie das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)⁸⁷ konkrete Projekte zur Bekämpfung von Hassrede im Internet. Die FRB konzentriert sich bei ihren Aktivitäten auf die folgenden drei Ziele: (1) Finanzielle Unterstützung von Akteuren wie Beratungsstellen bei der Bekämpfung von Hassreden im Internet; (2) Grundlagenarbeit; (3) Information und Sensibilisierung, auch innerhalb der Verwaltung. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) lancierte im November 2021 ausserdem die Online-Meldeplattform für rassistische Hassreden, www.reportonlineracism.ch. Diese Plattform dient zwei Hauptzielen: Sie erleichtert die Meldung solcher Äusserungen im Internet und verschafft einen besseren Überblick über Art und Umfang des Problems.⁸⁸

Auf eine parlamentarische Initiative⁸⁹ hin erstellt das BAKOM aktuell einen Bericht, der die bestehenden Massnahmen und Mittel zur Bekämpfung von Hassreden aufzeigt und mögliche Lücken identifiziert.⁹⁰ Dieser Bericht wird im Juni 2023 veröffentlicht.

7. MINDERHEITEN

Als nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt sind in der Schweiz die sprachlichen Minderheiten, die Mitglieder der jüdischen Gemeinschaften und die Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches. Die Schweiz hat am 1. Oktober 2021 ihren fünften Bericht über die Umsetzung dieses Rahmenübereinkommens vorgelegt. Der Bericht zeigt, dass in den letzten Jahren Verbesserungen zugunsten der Angehörigen nationaler Minderheiten und zum Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen erzielt wurden.⁹¹

Der Bund hat 2016 einen Aktionsplan veröffentlicht, der alle Lebensbereiche der Gemeinschaften der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma umfasst: Plätze, Bildung, Sozialwesen, Kultur und Identität. Im Rahmen der Verbesserung der Bedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma ist die Erhöhung der Zahl der Stand- und

Durchgangsplätze nach wie vor eines der zentralen Anliegen für die Erhaltung der Lebensweise dieser Gemeinschaften.⁹² Trotz der Bemühungen mehrerer Kantone, neue Aufenthaltsorte zu schaffen, bleibt der Bedarf an solchen Plätzen hoch.⁹³ Der Bund unterstützt verschiedene Organisationen und deren Projekte zur Erhaltung der Kultur und Sprache der erwähnten Gemeinschaften.⁹⁴

Im Bildungsbereich stellen sich zwei Herausforderungen: Zum einen gilt es, das Recht der Kinder auf Bildung mit dem Recht auf eine fahrende Lebensweise zu vereinbaren, und zum anderen, die Kultur und Geschichte von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma in die Lehrpläne und Lehrmittel zu integrieren. Dort, wo Kinder fahrender Familien beschult werden, müssen die Schulbehörden für die besonderen Bedürfnisse dieser Schülerinnen und Schüler sensibilisiert werden. In diesem Bereich wurden mehrere Projekte finanziert.⁹⁵

Seit dem 1. November 2019 ist die Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) in Kraft.⁹⁶ Ein besonderer Schutzbedarf besteht, wenn eine Minderheit einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt ist, die über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht.⁹⁷ In den Jahren 2020, 2021 und 2022 unterstützte das Bundesamt für Polizei (fedpol) insgesamt 27 Projekte, die den Schutz von Minderheiten mit einem besonderen Schutzbedürfnis zum Inhalt hatten.⁹⁸ Die überwiegende Mehrheit der Finanzhilfesuche wurde von jüdischen Gemeinden gestellt.

Im Zuge der Covid-19-Pandemie hat die Bekämpfung von Hassrede gegen religiöse Minderheiten im Internet an Bedeutung gewonnen, insbesondere aufgrund der Zunahme antisemitischer Verschwörungstheorien. Die FRB unterstützt mit ihren Finanzhilfen verschiedene Projekte der Zivilgesellschaft, die Hassrede im Internet bekämpfen, über Verschwörungserzählungen aufklären oder Meldungen entgegennehmen.

Im Jahr 2017 haben der Bund, die Kantone, Städte und Gemeinden einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ausgearbeitet.⁹⁹ Der NAP basiert auf einem interdisziplinären Ansatz und sieht fünf Handlungsfelder vor: (1) Wissen und Expertise, (2) Zusammenarbeit und Koordination, (3) Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen, (4) Ausstieg und Reintegration und (5) Internationale Zusammenarbeit. Einige Massnahmen zielen auf die Bekämpfung von Diskriminierung ab und mehrere Projekte, wie zum Beispiel der interreligiöse Dialog zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Religionsgemeinschaften, tragen zu ihrer Umsetzung bei. Der zweite NAP zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus soll Ende 2022 verabschiedet werden und 2023 in Kraft treten.

8. SEXUELLE ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTSIDENTITÄT

Seit dem 1. Januar 2022 können Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister rasch und unbürokratisch ändern lassen.¹⁰⁰ Die vom Parlament am 18. Dezember 2020 verabschiedete Gesetzesänderung ermöglicht es betroffenen Personen, ihr eingetragenes Geschlecht und ihren Vornamen mittels Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt rasch und unbürokratisch zu ändern. Unfruchtbarkeit ist keine Voraussetzung.¹⁰¹ Die Erklärung kann von jeder Person abgegeben werden, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören.¹⁰²

Die Revision des Zivilgesetzbuchs ZGB vom 18. Dezember 2020 öffnet die Ehe für Paare gleichen Geschlechts.¹⁰³ Die Revision wurde in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 angenommen und trat am 1. Juli 2022 in Kraft. Damit sind gleichgeschlechtliche Paare anderen Paaren in institutioneller und rechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Gleichgeschlechtliche Paare können nun auch gemeinsam ein Kind adoptieren. Zudem ist die gesetzlich geregelte Samenspende in der Schweiz neu auch einem verheirateten Frauenpaar erlaubt.

Eine weitere Gesetzesänderung vom 14. Dezember 2018 macht neu auch die Diskriminierung und die Anstiftung zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung strafbar.¹⁰⁴ Die Schweizer Stimmberechtigten hatten der Vorlage am 9. Februar 2020 zugestimmt, und die neue Strafnorm trat am 1. Juli 2020 in Kraft.

Praktisch alle Kantone verfügen über Massnahmen gegen Diskriminierung und Mobbing von LGBTIQ-Kindern und geben an, dass im Sexualkundeunterricht auch Themen im Zusammenhang mit LGBTIQ-Personen behandelt werden.¹⁰⁵ Dadurch können Kinder und Jugendliche in der Schule sensibilisiert und Diskriminierung bekämpft werden. Viele Kantone verfügen zudem über eine entsprechende Fachstelle, die Beratung anbietet und/oder spezifische Projekte zur Sensibilisierung der Bevölkerung initiiert.

Parallel dazu verfolgt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit der nationalen Plattform «Jugend und Medien» das Ziel, dass Kinder und Jugendliche sicher und verantwortungsvoll mit digitalen Medien umgehen. Die Plattform bietet Tipps und Informationen, um die Medienkompetenz von Kindern, Eltern, Lehrkräften und anderen relevanten Berufsgruppen zu fördern.¹⁰⁶ Dies betrifft auch die Themen Hassrede, Extremismus und Diskriminierung im Netz, einschliesslich der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen.

B. RECHT AUF LEBEN, VERBOT DER SKLAVEREI, VERBOT DER FOLTER

1. BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG

Die Schweiz ist ein Ziel- und Transitland für den Menschenhandel und misst der Bekämpfung dieses Verbrechens grosse Bedeutung bei. 2016 wurde der zweite Nationale Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel von Expertinnen und Experten des Bundes, der Kantone sowie von internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet. Er wurde für den Zeitraum 2017–2020 konzipiert und enthält 28 Massnahmen in den vier Säulen (1) Prävention, (2) Strafverfolgung, (3) Opferschutz und (4) Partnerschaft.

Seit 2017 konnte die Schweiz durch die Umsetzung des zweiten NAP wichtige Fortschritte erzielen: So wurden Sensibilisierungsmassnahmen für Angehörige der Gesundheitsberufe, das Konsulatspersonal und Arbeitsinspektoren ebenso wie für den privaten Sektor und die breite Öffentlichkeit durchgeführt. Darüber hinaus wurde ein Bericht über Kinderhandel erstellt sowie die statistische Erfassung der verschiedenen Formen der Ausbeutung verbessert. Im Bereich der Strafverfolgung wurde eine Liste von Spezialistinnen und Spezialisten für die Bekämpfung von Menschenhandel innerhalb der kantonalen Polizeikorps erstellt und mehrere Schulungen für die Strafverfolgungsbehörden organisiert. Schulungen für Migrationsbehörden wurden durchgeführt, rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf den Aufenthalt und die Unterstützung von Opfern beseitigt und Empfehlungen zur Unterscheidung zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe formuliert.¹⁰⁷ Schliesslich wurden verschiedene Projekte zur Stärkung der internationalen und interdisziplinären Zusammenarbeit durchgeführt und Fortschritte bei der Entwicklung des internationalen Rechts zur Bekämpfung des Menschenhandels erzielt.¹⁰⁸

Eine Evaluation des zweiten NAP zeigte, dass die Massnahmen zum grössten Teil erfolgreich und im Einklang mit den zuvor festgelegten Indikatoren umgesetzt wurden.¹⁰⁹ Der Aktionsplan habe im Wesentlichen die Bedürfnisse der wichtigsten Akteure im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels in der Schweiz berücksichtigt und sei den Empfehlungen internationaler Gremien gefolgt. Die Evaluierung hat aber auch gezeigt, dass eine verstärkte Koordination auf Bundesebene und die Ausarbeitung eines neuen NAP gewünscht wird. Der dritte NAP gegen Menschenhandel wird im Laufe des Jahres 2022 verabschiedet.¹¹⁰

Die Schweiz hat in den letzten Jahren mehrere Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels durchgeführt. Im Zeitraum 2017–2020 konnten pro Jahr durchschnittlich 120 Opfer von Menschenhandel und Anstiftung zur Prostitution identifiziert werden. Die Identifikation von Opfern des Menschenhandels, die als Arbeitskräfte ausgebeutet werden, konnte dank der Sensibilisierung verschiedener Akteure an vorderster Front gesteigert werden.

Um die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Migrationsbehörden und Opferhilfeeinrichtungen zu verbessern, haben viele Kantone Kooperationsmechanismen eingerichtet. Diese «Runden Tische», an denen die Zuständigkeiten, gemeinsame Ziele und Aufgaben der verschiedenen Stellen und Behörden festgelegt werden, ermöglichen eine harmonisierte Herangehensweise an diese Problematik und die Erarbeitung von Lösungsansätzen.¹¹¹

Um den grenzüberschreitenden Menschenhandel wirksam zu bekämpfen, arbeitet die Schweiz eng mit Europol und INTERPOL zusammen. Sie beteiligt sich unter anderem an den EMPACT-Plattformen (European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats) gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel und hat in den letzten Jahren an zahlreichen «Joint Action Days» (JAD) gegen Menschen- und Kinderhandel teilgenommen. Die JAD dienen der Identifizierung von Opfern und Tätern des Menschenhandels sowie der Sensibilisierung der teilnehmenden Verwaltungsstellen für die verschiedenen Phänomene, die mit diesen Kriminalitätsbereichen verbunden sind. Die Kontrollmassnahmen während der JAD wurden auf nationaler Ebene von fedpol koordiniert und unter Beteiligung verschiedener Kantone, Städte und des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) umgesetzt.¹¹²

2. VERHÜTUNG VON FOLTER UND ANDERER GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNGEN ODER STRAFEN

Die unabhängigen Staatsanwaltschaften sind als Untersuchungsbehörden dafür zuständig, Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Polizei zu verfolgen und zu ahnden. Jede von Polizeigewalt betroffene Person kann mit einer Beschwerde direkt an die Polizei gelangen und die Aufarbeitung des Vorfalls verlangen oder direkt bei der von den Behörden unabhängigen Staatsanwaltschaft eine Beschwerde einreichen.¹¹³

Sehr wichtig genommen wird auch die Verhütung von polizeilicher Gewalt. Dieser Aspekt wird bereits bei der Einstellung berücksichtigt. Das Gebot des Handelns nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist ein wichtiges und zentrales Thema, das während der zweijährigen Grundausbildung der kantonalen Polizeikorps und in allen praktischen Kursen und Weiterbildungen regelmässig angesprochen wird. Die konkreten Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Polizeialltag fliessen in die Ausbildung ein und tragen zur Weiterentwicklung der Lehre in diesem Bereich bei. Auch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) legt bei der Ausbildung seiner Mitarbeitenden besonderen Nachdruck auf die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips bei der Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Gewalt. Ausserdem erfasst es intern alle strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Vorfälle im Zusammenhang mit Personenkontrollen. Wenn dabei strafbare Handlungen von Mitarbeitenden festgestellt werden, wird eine Strafanzeige zuhanden der zuständigen Behörden erstattet.¹¹⁴

Die behördenunabhängige Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) begleitet und überprüft seit 2012 die Verhältnismässigkeit der Anwendung von Zwang bei zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg. Im Rahmen ihres Mandats kontrolliert die NKVF zudem die medizinische Betreuung, die Behandlung besonders schutzbedürftiger Personen, insbesondere Familien mit Kindern, und die Qualität der Informationen, die den Betroffenen übermittelt werden, und beurteilt diese im Lichte internationaler menschenrechtlicher Standards. Alle Beobachtungen und Empfehlungen aus diesem Monitoring werden regelmässig mit den beteiligten Behörden im Rahmen eines institutionalisierten Fachdialogs diskutiert. Zudem fliessen sie in den Jahresbericht der NKVF ein, der veröffentlicht wird. Gestützt auf die Empfehlungen der NKVF erarbeitet die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) derzeit polizeiliche Empfehlungen zu diesem Thema in Form einer Erhebung der Best Practices.

In den Kantonen sind mehrere Projekte im Gange oder in Vorbereitung, um die Kapazitäten der Justizvollzugseinrichtungen in der Schweiz zu erhöhen.¹¹⁵ Mit der Realisierung dieser neuen Projekte sollte das in einigen Kantonen bestehende Problem der Überbelegung von Haftanstalten entschärft

werden. Im Bereich der Gesundheitseinrichtungen in Strafvollzugsanstalten laufen ebenfalls Projekte, um das Versorgungsangebot zu verbessern, insbesondere für Personen, die an psychischen Störungen leiden und zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt wurden.¹¹⁶ Überdies setzt sich das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) für die Harmonisierung der Praxis der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug ein.¹¹⁷

Was die Untersuchungshaft für Minderjährige betrifft, bietet die überwiegende Mehrheit der Einrichtungen den eingewiesenen Jugendlichen die Möglichkeit, mindestens acht Stunden pro Tag ausserhalb der Zelle zu verbringen, davon zwei Stunden im Freien. In den verbleibenden Einrichtungen werden Schritte unternommen, um die nicht rechtskonformen Plätze endgültig zu schliessen oder bauliche oder personelle Massnahmen umzusetzen.¹¹⁸

Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht die getrennte Unterbringung der verschiedenen Kategorien von eingewiesenen Personen (Männer und Frauen sowie Erwachsene und Jugendliche) vor.¹¹⁹ Daher ist es die Regel, dass es spezielle Vollzugsanstalten oder getrennte Abteilungen für Frauen und Minderjährige gibt.¹²⁰ In Ausnahmesituationen, zum Beispiel in kleinen Einrichtungen, kann nach einer Interessenabwägung im Einzelfall die gemeinsame Unterbringung für eine kurze Zeit aus sozialen Gründen gerechtfertigt sein, etwa damit eine Person nicht in einem bestimmten abgesonderten Bereich allein gelassen wird.¹²¹

C. RECHTSPFLEGE UND FAIRES GERICHTSVERFAHREN

Im Februar 2020 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zu einer Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Um den Zugang zum Gericht zu erleichtern, schlägt der Bundesrat eine Senkung des Gerichtskostenvorschusses und eine Anpassung des Prozesskostenrechts vor. Mit der genannten Anpassung würde im Falle der Insolvenz der unterliegenden Partei das Risiko der Rückforderung geleisteter Kostenvorschüsse vom Staat getragen. Die Vorlage wird derzeit im Parlament beraten. Im Dezember 2021 legte der Bundesrat dem Parlament zudem neue Vorschläge zur Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes vor. Die bestehende Verbandsklage soll ausgebaut werden und künftig auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ermöglichen.¹²²

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und das dazugehörige Zusatzprotokoll sind für die Schweiz am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Am selben Tag sind in der Schweiz mehrere Gesetzesrevisionen in Kraft getreten, welche fortan Reisen zu terroristischen Zwecken und die Finanzierung solcher Reisen unter Strafe stellen.¹²³ Im selben Zug wurden die Befugnisse der Meldestelle für Geldwäsche (MROS), der Schweizer Finanzfahndungsstelle, bei der internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen sowohl im Bereich der Geldwäschereibekämpfung als auch der Terrorismusfinanzierung ausgebaut.¹²⁴

Schliesslich verabschiedete das Parlament im März 2021 eine Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) sowie anderer Gesetze, darunter das Zivilgesetzbuch, die das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung stärkt, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und die Aktualisierung der Kundendaten. Die Änderungen zielen unter anderem auf die Verbesserung der Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung ab.¹²⁵ Die neuen Massnahmen, einschliesslich der erforderlichen Durchführungsbestimmungen, sollen Ende 2022 in Kraft gesetzt werden.¹²⁶

D. RECHT AUF ASYL

Die Schweiz wendet die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in ihrer Gesetzgebung und Praxis uneingeschränkt an und gewährt Flüchtlingen einen Schutz, der den Bestimmungen dieser Konvention entspricht¹²⁷ und zum Teil sogar darüber hinausgeht.¹²⁸

Die Schweiz hat eine Umstrukturierung ihres Asylsystems vorgenommen, deren Bestimmungen am 1. März 2019 in Kraft getreten sind. Ziel der Umstrukturierung ist es, die Asylverfahren zu beschleunigen, was eine schnellere Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen sowie eine schnellere Rückkehr von Personen erlaubt, die nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind.¹²⁹ Die Mehrheit der Verfahren des neuen Systems wird innerhalb von 140 Tagen abgeschlossen. Die Asylsuchenden werden nur noch auf die Kantone verteilt, wenn weitere Abklärungen nötig sind, durch die das Verfahren verlängert wird, oder nachdem sie ihren Asylentscheid bereits erhalten haben.

Damit das neue, beschleunigte Verfahren rechtsstaatlich korrekt und fair durchgeführt wird, haben die Asylsuchenden von Beginn weg Anspruch auf unabhängige und unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung. Der Rechtsvertreter klärt sie über die Erfolgsaussichten des Asylgesuchs auf, begleitet sie bei der Befragung für das Dublin-Verfahren und bei der Anhörung zu den Asylgründen, nimmt Stellung zu den Entscheidungsentwürfen des SEM und verfasst gegebenenfalls eine Beschwerde. Wird das Asylgesuch aufgrund seiner Komplexität oder der Besonderheiten des Falls im erweiterten Verfahren behandelt, erfolgt eine Zuweisung an einen Kanton für die weitere Unterbringung und Betreuung. Für entscheidungsrelevante Schritte des Verfahrens kann sich die asylsuchende Person kostenlos an die im Kanton tätige, zugelassene Rechtsberatungsstelle wenden.

In allen BAZ besteht zudem ein internes Beschwerdemanagementsystem.¹³⁰ Die Asylsuchenden werden über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten mittels Informationsveranstaltungen und Informationsboards in Kenntnis gesetzt. Derzeit prüft das SEM im Rahmen eines Pilotprojekts die Schaffung einer externen Meldestelle, an welche sich Asylsuchende mit Beschwerden im Bereich Unterbringung, Betreuung und Sicherheit in den BAZ wenden können.

Die Evaluation der neuen Verfahren durch externe Expertinnen und Experten hat gezeigt, dass sich die beschleunigten Verfahren bewährt haben und dass sie rechtsstaatlich korrekt umgesetzt werden.¹³¹ Asylsuchende wissen deutlich rascher als früher, ob sie Schutz erhalten oder die Schweiz wieder verlassen müssen. Auch die Umsetzung des Rechtsschutzes wird als gut beurteilt.¹³²

Im Hinblick auf die neuen, beschleunigten Verfahren hat der Bund auch die Unterbringungskapazitäten aufgestockt und verfügt inzwischen über rund 5000 Unterbringungsplätze in den BAZ, wo sich die Asylsuchenden ab dem Zeitpunkt der Einreichung ihres Asylgesuchs während maximal 140 Tagen aufhalten, bevor sie für die weitere Unterbringung und Betreuung auf die Kantone und Gemeinden verteilt werden. Das SEM setzt die personellen Ressourcen und Unterbringungskapazitäten zudem so ein, dass die Durchführung der Asylverfahren in den BAZ auch bei einem Anstieg sichergestellt ist.¹³³ Alle Asylzentren müssen einheitliche Standards einhalten.¹³⁴ Dazu gehören besondere Regeln für den Schutz von Familien, unbegleiteten Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen. Die Einhaltung der Standards wird im Rahmen des Qualitätsmanagements im Unterkunftsbereich regelmässig überprüft.

Die erwähnte Revision des Asylgesetzes steht im Einklang mit den Empfehlungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe für unbegleitete Minderjährige.¹³⁵ Es garantiert zum Beispiel eine rechtliche Vertretung während des gesamten Verfahrens sowie den Zugang zu Gesundheitsdiensten und Grundbildung.¹³⁶ Die besonderen Bedürfnisse und das übergeordnete Kindeswohl von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) werden systematisch und von Beginn des Asylverfahrens an berücksichtigt.¹³⁷ Die Unterbringung von UMA in den Zentren des Bundes unterliegt den verbindlichen Vorgaben eines umfassenden UMA-Betreuungshandbuchs, welches 2020 erarbeitet wurde.

Seit der Gesetzesrevision erhalten UMA ab ihrer Ankunft in einem Bundesasylzentrum Unterstützung durch eine unentgeltliche Rechtsvertretung. Diese Person erfüllt auch die Rolle einer Vertrauensperson und hat die Aufgabe, die Interessen der minderjährigen Person zu vertreten und für ihr Wohlergehen zu sorgen. UMA werden in separaten Einrichtungen untergebracht und erhalten eine spezifische, altersgerechte sozialpädagogische Betreuung. Nach der Verlegung in einen Kanton ordnen die kantonalen Jugendschutzbehörden eine vormundschaftliche Massnahme an und sorgen für eine altersgerechte Betreuung und Unterbringung des bzw. der Minderjährigen.¹³⁸

Wenn ein Asylantrag abgelehnt und die Rückführung der asylsuchenden Person aus der Schweiz beschlossen wird¹³⁹, sorgt das SEM für eine vollständige und korrekte Ermittlung des Sachverhalts. Diese Abklärungen beziehen sich auf die allgemeine Menschenrechtslage und die politische Situation im Heimat- oder Herkunftsland einer gesuchstellenden Person sowie auf die konkrete Gefährdungslage in den betreffenden Ländern.¹⁴⁰ Das SEM bestimmt, ob der Vollzug der Wegweisung der Person zulässig, zumutbar und möglich ist.¹⁴¹ Ist eine dieser drei Vollzugsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird eine vorläufige Aufnahme verfügt.¹⁴² Sind von einem Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist bei dieser Prüfung dem Kindeswohl gemäss UNO-Kinderrechtskonvention besonderes Augenmerk zu schenken.¹⁴³

Der Zugang zu einem Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit wird jeder Person garantiert, die einen entsprechenden Antrag stellt. Anträge auf Anerkennung der Staatenlosigkeit werden im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen behandelt, auch wenn es keine innerstaatlichen Rechtsvorschriften gibt, die speziell für die Behandlung solcher Anträge gelten.¹⁴⁴ Das SEM prüft derzeit eine Formalisierung des Verfahrens um Anerkennung der Staatenlosigkeit. Die Ausarbeitung eines entsprechenden Rechtsrahmens soll unter Einbezug der Kantone erfolgen.¹⁴⁵

E. GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT, FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG, VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

Anfang 2021 gab die EKR eine Analyse der Rechtsprechung zur Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass und zur Leugnung oder Verharmlosung von Völkermord in Auftrag.¹⁴⁶ Sie kommt zum Schluss, dass die Anwendung dieser Norm keine nennenswerten Schwierigkeiten bereitet, sondern im Gegenteil eine etablierte und konstante Rechtsprechung hervorgebracht hat.¹⁴⁷ Sie betont jedoch, dass insbesondere die Fragen der strafrechtlichen Verantwortung und der territorialen Zuständigkeit im Fall von rassistischen Hassreden in sozialen Medien geklärt werden müssen.¹⁴⁸

Das Engagement der Schweiz für die Verhinderung von Gräueltaten auf nationaler Ebene spiegelt sich in ihrer aktiven Rolle in der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) wieder.¹⁴⁹ Die Arbeit, die das EDA in diesem Rahmen leistet, ist eng mit den Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung verbunden, die vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) getragen werden. Im März 2022 wurden ausserdem zwei parlamentarische Motionen angenommen¹⁵⁰, welche die Errichtung eines Gedenkortes für die Opfer des Nationalsozialismus in der Schweiz fordern. Dieser soll Bildungs-, Sensibilisierungs- und Präventionszwecken dienen, da die Beschäftigung mit der Vergangenheit zu einem reflektierten Umgang mit den Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft, wie beispielsweise dem Umgang mit Minderheiten, Menschenrechten, Rassismus, Demokratie oder Presse- und Meinungsfreiheit, beiträgt. Darüber hinaus hat sich die Schweiz verpflichtet, die Entwicklung von Bildungsmaterial über den Holocaust fortzusetzen und dabei den Schwerpunkt auf bisher wenig beachtete Opfer wie die Roma und die Sinti/Manouches zu legen.¹⁵¹

Der Dialog zwischen den Glaubensgemeinschaften und dem Staat findet in verschiedenster, oft auch institutionalisierter Form, in den Kantonen und auf der lokalen Ebene statt. Viele Kantone haben Plattformen oder Foren für den interreligiösen Dialog geschaffen, und es finden regelmässig Begegnungstage statt. Einige Kantone haben Massnahmen zur Sensibilisierung eines breiteren Publikums ergriffen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die behördlichen Fachstellen für Religionsfragen. Sie fungieren als Ansprechpartner für religionsbezogene Fragen, fördern das integrative Potenzial der Religionsgemeinschaften und schaffen Vertrauen.¹⁵²

F. ARBEIT

Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Arbeitgeberin legt für jede Legislaturperiode Zielwerte für die Verteilung von Frauen und Männern im Allgemeinen und auf Führungsebene fest. Solche Zielwerte gibt es auch für die Unternehmen des Bundes. Dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) steht ausserdem jährlich ein vom Parlament verfügbares Budget zur Verfügung, um nicht-gewinnorientierte Organisationen bei Projekten zur Verwirklichung der Gleichstellung im Erwerbsleben zu unterstützen.¹⁵³

Die bis 2024 gültige Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) nach dem Gleichstellungsgesetz hat zum Ziel, die Umsetzung von Gleichstellungsmassnahmen in Unternehmen und Organisationen zu verstärken. Gefördert werden sollen der Einsatz von Dienstleistungen und Produkten insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel.¹⁵⁴

Parlamentarische Vorstösse zur Einführung verbindlicher Massnahmen zur Förderung der Vertretung von Frauen im Nationalrat wurden in den vergangenen Jahren systematisch abgelehnt. Die letzten Nationalratswahlen haben jedoch gezeigt, dass sich die Vertretung der Frauen auch ohne solche verbessert.¹⁵⁵ Der Bundesrat wird seine Bemühungen fortsetzen, die politischen Akteure mithilfe seines Kreisschreibens an die kantonalen Behörden, das im Herbst 2022 verabschiedet werden soll, für das Thema der Unterrepräsentation von Frauen zu sensibilisieren.¹⁵⁶

Seit dem 1. Juli 2020 sind Arbeitgebende ab 100 Mitarbeitenden verpflichtet, eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen, diese von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen und die Mitarbeitenden sowie – bei börsenkotierten Unternehmen – die Aktionärinnen und Aktionäre über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse zu informieren. Zeigt die Lohngleichheitsanalyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, so werden die Arbeitgebenden von der Analysepflicht befreit.¹⁵⁷

Die Bundesverwaltung als Arbeitgeberin führt seit 2011 solche regelmässigen Lohngleichheitsanalysen durch. Bisher sind in der Bundesverwaltung keine Hinweise auf geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung festzustellen.

Am 1. Januar 2021 wurde in der Schweiz ein bezahlter Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen eingeführt. Damit können Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen.¹⁵⁸

Der Bund unterstützt die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder mit einem befristeten Impulsprogramm.¹⁵⁹ Eine parlamentarische Initiative verlangt, dass dieses Programm abgelöst und unbefristet weitergeführt wird.¹⁶⁰ Ausserdem unterstützt der Bund seit dem 1. Juli 2018 Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken, sowie Projekte, die zu einer besseren Anpassung des Angebots an die Nachfrage beitragen. Des Weiteren wird per 1. Januar 2023 bei der direkten Bundessteuer der Abzug für die Drittbetreuung von Kindern von 10 100 auf 25 000 Schweizer Franken pro Kind und Jahr erhöht.

G. LEBENSSTANDARD

Der Bund hat von 2014 bis 2018 das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut umgesetzt. Er unterstützte die Kantone und Gemeinden bei ihrer Arbeit, indem er Knowhow zur Verfügung stellte, die Koordination und den Erfahrungsaustausch förderte, Projekte unterstützte und Empfehlungen aussprach. Die Bewertung des Programms fiel positiv aus. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, dieses Engagement im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut 2019–2024 fortzusetzen. Die Plattform unterstützt seit 2022 die Umsetzung der im Programm erarbeiteten

Empfehlungen und vertieft die Massnahmen in bestimmten Schwerpunktbereichen, darunter Familienarmut.¹⁶¹

Ausserdem wurde ein nationales Armutsmonitoring eingerichtet. Ab 2022 soll in fünfjährigen Monitoring-Zyklen aufgezeigt werden, wie sich die Armut in der Schweiz entwickelt und mit welchen Strategien Armut bekämpft wird. Das zentrale Ziel des Monitorings besteht darin, den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern Wissensgrundlagen für die Steuerung der Armutspolitik zur Verfügung zu stellen. Ein erster Monitoringbericht soll Ende 2025 vorgelegt werden. Die Kantone arbeiten in der Plattform und beim Aufbau des Armutsmonitorings aktiv mit.¹⁶²

Die humanitäre Hilfe und die Entwicklungszusammenarbeit stellen eine aussenpolitische Priorität der Schweiz dar. Die Schweiz trägt durch ihre internationale Zusammenarbeit (IZA) zur Armutsbekämpfung und zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern bei. Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz beruht auf drei Pfeilern: Humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung. Die spezifischen Ziele der internationalen Zusammenarbeit sind in der Strategie der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2021–2024 festgelegt, für deren Umsetzung Bundesrat und Parlament fünf Rahmenkredite in Höhe von insgesamt 11,25 Milliarden Franken bewilligt haben.¹⁶³

Im Jahr 2021 betrug der Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe (APD) der Schweiz am Bruttonationaleinkommen (BNE) 0,51 Prozent.¹⁶⁴ Damit stand die Schweiz an achter Stelle der internationalen Rangliste der OECD. Die Schweiz erkennt das von der UNO verabschiedete Ziel einer APD-Quote von 0,7 Prozent des BNE an und unterstützt es als langfristigen, nicht verbindlichen Richtwert.¹⁶⁵ Es obliegt dem Parlament, die Verpflichtungskredite bzw. die jährlichen Budgets für die internationale Zusammenarbeit der Schweiz festzulegen.

Gestützt auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) engagiert sich die Schweiz im Bereich der Sperrung, Einziehung und Rückführung illegal erworbener Vermögenswerte. Die Erfahrung der Schweiz zeigt, dass sich dieser Rechtsrahmen bewährt hat und angemessen ist, um konkrete Ergebnisse zu erzielen.¹⁶⁶ Auch auf internationaler Ebene engagiert sich die Schweiz im Bereich Asset Recovery und organisiert regelmässig Expertentreffen, die Lausanne-Seminare, zum Wissenstransfer und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit.¹⁶⁷

H. MENSCHENRECHTE UND PRIVATSEKTOR

Der Bundesrat erwartet von den in der Schweiz ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, dass sie die Menschenrechte bei all ihren Aktivitäten respektieren, egal wo sie tätig sind. Diese Erwartung ist im Nationalen Aktionsplan (NAP) der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016 und in einer revidierten Fassung von 2020 festgehalten. Darüber hinaus wurde der Aktionsplan zum Positionspapier «Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen» im Jahr 2020 überarbeitet. Dieser konzentriert sich auf die Förderung der Umsetzung der OECD-Leitsätze für die Sorgfaltsprüfung für alle und spezifische Sektoren wie beispielsweise Mineralien, Landwirtschaft, Textilien und Finanzen.¹⁶⁸

Bei Geschäften in Konfliktgebieten erwartet die Schweiz von den Unternehmen, dass sie ihre Sorgfaltsprüfungsverfahren unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten erfüllen. Um Schweizer Unternehmen bei ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung zu unterstützen, organisiert die Bundesverwaltung Multistakeholder-Veranstaltungen, sensibilisiert und schult Unternehmen, arbeitet verstärkt mit Schweizer Botschaften im Ausland zusammen und unterstützt die Entwicklung spezifischer Leitfäden.¹⁶⁹

Im November 2020 wurde die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» in der Volksabstimmung abgelehnt. Damit kommt der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments zum Zuge.¹⁷⁰ Die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind, sehen zwei Neuerungen vor. Zum einen werden grosse Schweizer

Unternehmen und Finanzinstitutionen verpflichtet, jährlich über nichtfinanzielle Belange Bericht zu erstatten¹⁷¹, darunter auch über Arbeitnehmerbelange und die Achtung der Menschenrechte. Zum anderen müssen Unternehmen mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der sogenannten Konfliktmineralien¹⁷² besondere und weitgehende Sorgfaltspflichten einhalten. Die Unternehmen müssen die Bestimmungen erstmals bei ihrer Berichterstattung im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 anwenden.

IV. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Für die Schweiz sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sowohl in der Aussenpolitik als auch in der Innenpolitik von grösster Bedeutung. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind in der Bundesverfassung verankert. Gleichzeitig erteilt die Bundesverfassung der Aussenpolitik explizit den Auftrag, sich für die Achtung der Menschenrechte in der Welt einzusetzen. Die Schweiz anerkennt daher die Bedeutung der UPR für die Förderung der Menschenrechte weltweit, basierend auf einem Dialog zwischen den Staaten. Auch in der Schweiz hat die UPR zu positiven Entwicklungen beigetragen, wie der vorliegende Bericht zeigt.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklungen, die in den letzten Jahren in der Schweiz im Bereich der Menschenrechte stattgefunden haben. Die Aufzählung ist allerdings nicht vollständig, da eine umfassende Darstellung den Rahmen dieses Berichts bei weitem sprengen würde. Im Einklang mit ihrer langen Tradition der Förderung der Menschenrechte nimmt die Schweiz die Funktion von Menschenrechtsstandards als Leitlinie für staatliches Handeln ernst und betrachtet sie als grundlegend für eine funktionierende und starke Demokratie. Die Schweiz legt grossen Wert auf einen hohen Schutz der Menschenrechte. Dieser wird in der Praxis durch eine wirksame Gewaltenteilung mit unabhängigen Gerichten gewährleistet. Gleichzeitig muss der Schutz der Menschenrechte ständig weiterentwickelt werden, damit er mit den gesellschaftlichen Entwicklungen und den aktuellen Gegebenheiten Schritt halten kann, was unter anderem die Covid-19-Pandemie gezeigt hat. Dies hat neue Herausforderungen und neue Trends zur Folge, die eine effektive Umsetzung der Menschenrechte auch in der Schweiz erschweren können. Deshalb nimmt die Schweiz diesen Bericht als Gelegenheit, um ihr Engagement zur Förderung der Menschenrechte zu bekräftigen und sich der nächsten Überprüfung offen und dialogbereit zu stellen.

Anhänge:

Anhang I: Liste der Abkürzungen

Anhang II: Empfehlungen aus der dritten Überprüfung der Schweiz (2017): Umsetzungsstand

¹ Die Schweiz hat 160 der 261 Empfehlungen angenommen, die im Rahmen des dritten UPR-Zyklus abgegeben wurden.

² Vgl. **Empfehlungen 146.1 bis 146.6.**

³ Die Gruppe wird von der Abteilung Frieden und Menschenrechte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) koordiniert.

⁴ Vgl. **Empfehlungen 146.20, 146.21 und 147.27.**

⁵ Vgl. **Empfehlungen 146.7 bis 146.10.**

⁶ Gestützt auf eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) beschlossen die betroffenen Dienststellen im Dezember 2016, einen Mechanismus zur besseren Koordination ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Verfahren einzuführen. Dieser gilt für die Berichtsverfahren vor den Expertenausschüssen der UNO und des Europarates sowie für die UPR.

⁷ Vgl. **Empfehlungen 146.11 bis 146.14.**

⁸ Vgl. **Empfehlungen 147.5 bis 147.9, 147.11 bis 147.22.**

⁹ Vgl. **Empfehlungen 147.17 bis 147.22.**

¹⁰ Dies bedeutet, dass sie im Rahmen ihres Auftrags selbständig über ihre Tätigkeiten entscheiden und rasch auf Entwicklungen reagieren kann. Dank ihrer Unabhängigkeit kann sie mit Regierungsbehörden aller Ebenen, mit Nichtregierungsorganisationen, dem Privatsektor, Forschungskreisen und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um deren Menschenrechtsaktivitäten zu unterstützen.

¹¹ Vgl. **Empfehlungen 147.11, 147.17 und 147.24.**

¹² Art. 139 Abs. 3, Art. 193 Abs. 4 und Art. 194 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV)

¹³ Die Vereinbarkeit einer Volksinitiative mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz wird zunächst vom Bundesrat und vom Parlament geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Botschaft des Bundesrates an das Parlament dargelegt mit der Empfehlung, die jeweilige Volksinitiative anzunehmen oder abzulehnen. Bei Bedarf wird die Frage der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht auch in den Abstimmungserläuterungen des Bundesrates angesprochen, die jeweils im Vorfeld einer Abstimmung an alle stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer verschickt werden. Vgl. **Empfehlungen 146.15, 146.18 und 146.19.**

¹⁴ Vgl. **Empfehlung 146.17.**

¹⁵ Vgl. **Empfehlung 146.16.**

¹⁶ Kandidatur für den Unterausschuss zur Verhütung von Folter des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und für den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

¹⁷ Vgl. **Empfehlung 147.23.**

¹⁸ Art. 54 Abs. 2 BV

¹⁹ Abrufbar unter: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/publikationen/alle-publikationen.html/content/publikationen/de/eda/schweizer-aussenpolitik/Aussenpolitische-Strategie-2020-2023>

²⁰ Abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/67114.pdf>

²¹ Art. 35 BV

²² Das SKMR hält die Ausarbeitung eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes nicht für empfehlenswert, da die Diskriminierungsprobleme sehr unterschiedlich gelagert sind. Es dürfte daher schwierig sein, ein Gesetz zu erlassen, das allen Bereichen gerecht wird. Zudem könnte ein allgemeines Diskriminierungsgesetz bereits Erreichtes in Frage stellen und Monitoring, Beratung sowie Unterstützung in diesen Bereichen schwächen. Vgl. SKMR-Studie «Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen», abrufbar unter:

<https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/geschlechterpolitik/publikationen/diskriminierungsstudie.html>.

²³ Vgl. **Empfehlung 146.27.**

²⁴ Mit der Gleichstellungsstrategie 2030 und ihrem Aktionsplan trägt die Schweiz auch zur Umsetzung des fünften Ziels für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goal*, SDG) bei. Siehe Bericht des Bundesrates, *Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: Länderbericht der Schweiz 2022*, S. 24ff. Vgl. **Empfehlungen 146.29 und 147.47.**

²⁵ Vgl. **Empfehlungen 146.85, 146.86 und 146.87.**

²⁶ Abrufbar unter: <https://www.gleichstellung2030.ch/de/aktionsplan/>. Der Aktionsplan wird grundsätzlich zweimal pro Jahr aktualisiert. Bis Ende 2025 wird eine Zwischenbilanz zur Gleichstellungsstrategie 2030 erstellt.

²⁷ Der NAP IK ist abrufbar unter: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/koordination-und-vernetzung.html>. Vgl. **Empfehlungen 146.76 bis 146.79, 146.81 und 146.82.**

²⁸ Vgl. **Empfehlungen 146.55 und 146.80.**

²⁹ Art. 28c des Zivilgesetzbuchs (ZGB), Art. 55a des Strafgesetzbuchs (StGB) und Art. 46b des Militärstrafgesetzes (MStG)

³⁰ Art. 28b Abs. 3bis ZGB. Eine Evaluation des geltenden Rechts hatte ergeben, dass die fehlende Information bzw. der fehlende Einbezug weiterer Behörden in Fällen häuslicher Gewalt mit ihrer oftmals mehrschichtigen Konfliktsituation einen spezifischen Mangel des geltenden Rechts darstellt. Deshalb muss ein Gericht, das eine Massnahme wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnet, seinen Entscheid neu weiteren Behörden mitteilen, insbesondere der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der antragstellenden Person notwendig erscheint.

³¹ Ausserdem sind neu alle Entscheidverfahren, die Streitigkeiten wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen im Sinne der oben genannten Bestimmungen betreffen, für das Opfer kostenlos (Art. 114 Bst. f und Art. 115 der Zivilprozessordnung [ZPO]).

³² Vgl. z. B. Motion Herzog (20.4463), «24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention».

³³ Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hatte 2019 in einem ersten Schritt bereits ihre Website angepasst und in diesem Themenbereich weiterentwickelt. Die Möglichkeiten zum Betrieb einer zentralen Telefonnummer werden derzeit auf technischer Ebene geprüft. Demnächst werden Varianten in den politischen Prozess eingebracht. Vgl. **Empfehlung 146.68.**

³⁴ Vgl. **Empfehlungen 146.79 und 146.81.**

³⁵ Telefonnummer: 0840 212 212 (oder online unter <https://www.act212.ch/meldestelle>)

³⁶ Der Bund hat der Nichtregierungsorganisation ACT212 seit 2017 mehr als 200 000 Franken überwiesen, um die zentrale Hotline zu unterstützen. Die von der ACT212 betriebene Nationale Meldestelle gegen Menschenhandel und Ausbeutung wird unter anderem vom Bund unterstützt. Die (anonymen) Meldungen werden von den Expertinnen und Experten der Organisation evaluiert und an die entsprechenden Verwaltungsbehörden, spezialisierte Polizeieinheiten und andere zuständige Stellen weitergeleitet. Die Betroffenen werden mit passenden Unterstützungsangeboten vernetzt. Vgl. **Empfehlung 147.49.**

³⁷ Art. 124 StGB

³⁸ Der Bund hat 2016 das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung <https://www.maedchenbeschneidung.ch/> initiiert und unterstützt seither dessen Informations-, Beratungs- und Präventionsaktivitäten bei betroffenen Migrationsgemeinschaften und relevanten Berufsgruppen. Vgl. **Empfehlungen 146.83 und 146.84.**

³⁹ Der hohe Transferanteil bei den Bundesausgaben schränkt die Möglichkeit für eine geschlechterspezifische Zuteilung der Budgetmittel stark ein. Die ordnungsgemässe Umsetzung eines Gender-Budgeting-Ansatzes wäre für Kantone, Städte und Gemeinden sowie für Dritte mit einem unverhältnismässigen Erhebungsaufwand verbunden.

⁴⁰ Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) plant im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030, den interessierten Bundesstellen an einem Treffen in der zweiten Jahreshälfte 2022 einschlägige Praktiken und Erfahrungen anderer Länder vorzustellen. Zu diesem Anlass werden Fachleute aus Ländern, die Gender Budgeting praktizieren, sowie von internationalen Organisationen eingeladen.

⁴¹ Dies wird auch in den thematischen Richtlinien der DEZA (2015–2018), die derzeit aktualisiert werden, und in einem DEZA-Factsheet vom April 2019 zum Thema sozial inklusive und gendergerechte Budgetierung ausdrücklich erwähnt.

⁴² Art. 19 und 62 BV

⁴³ Vgl. auch den Bericht des Bundesrates *Frühe Sprachförderung in der Schweiz* vom 29. Juni 2022, der sich mit der Integration und Inklusion von fremdsprachigen Kindern und Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter sowie der einschlägigen Praxis der Kantone befasst.

⁴⁴ Vom 16.3.2020 bis zum 8.5.2020.

⁴⁵ Art. 314c bis 314e ZGB

⁴⁶ Postulat Bulliard-Marbach (20.3185), «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung».

⁴⁷ Vgl. **Empfehlung 146.103.**

⁴⁸ Zu diesem Zweck unterstützt der Bund entsprechende kantonale Programme mit Finanzhilfen. Im April 2021 legten der Bundesrat und die Kantone in einer Roadmap zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gemeinsam die wichtigsten Handlungsfelder fest. Dabei wurde unter anderem beschlossen, Projekte in den Bereichen Gewaltfreiheit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in den Schulen und zur gewaltfreien Erziehung in der Familie zu fördern. Die Kantone haben ihre Präventions- und Interventionsprogramme in den letzten Jahren verbessert, namentlich durch eine verstärkte Ausbildung und Sensibilisierung von Expertinnen und Experten sowie von Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten.

⁴⁹ Vgl. **Empfehlungen 146.73, 146.74 und 146.75.**

⁵⁰ Die Programme sowie zusätzliche Projektförderungen werden von der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz sowie den Kantonen finanziert.

⁵¹ Vgl. **Empfehlung 146.75**.

⁵² Pro Juventute betreibt insbesondere eine Telefon-Hotline, welche rund um die Uhr erreichbar ist. Die Organisation wird mit fast 4 Millionen Franken vom Bund unterstützt (2021–2024).

⁵³ <https://www.reden-kann-retten.ch>

⁵⁴ Vgl. **Empfehlung 146.75**.

⁵⁵ Der Bundesrat legte die Leitlinien dieser Alterspolitik 2007 in einem Bericht fest: Bericht des Bundesrates, *Strategie für eine schweizerische Alterspolitik*, 29. August 2007.

⁵⁶ Es handelt sich um eine Reform des Grundsystems der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

⁵⁷ Vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20220925/stabilisierung-ahv.html>.

⁵⁸ Vgl. **Empfehlung 147.63**.

⁵⁹ Die Kantone konnten im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen, die die Finanzhilfen für die in der Schweiz tätigen Organisationen der Altershilfe steuert, zur Auszahlung der Finanzhilfen Stellung nehmen. Der Auftrag dieser Arbeitsgruppe umfasst auch die Planung von Massnahmen im Bereich des Informations- und Erfahrungsaustauschs.

⁶⁰ Vgl. **Empfehlung 146.109**.

⁶¹ Vgl. **Empfehlung 146.107**.

⁶² Vgl. **Empfehlung 146.109**.

⁶³ Vgl. **Empfehlung 146.107**.

⁶⁴ Auf Bundesebene: insbesondere die Bundesverfassung, das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG), das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG). Auf interkantonaler Ebene: das Sonderpädagogik-Konkordat und seine Koordinationsinstrumente sowie die verschiedenen kantonalen Konzepte oder Gesetze in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Vgl. **Empfehlung 146.71**.

⁶⁵ Den entsprechenden Rahmen für die Kantone bilden unter anderem die Berichte des Bundesrates: z. B. Bericht des Bundesrates zur *Behindertenpolitik*, 9. Mai 2018, und Bericht des Bundesrates über die *Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung von Schweizer Gebärdensprachen*, 24. September 2021.

⁶⁶ Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die in einer Regelklasse unterrichtet werden, ist in den letzten 15 Jahren von 94,7 Prozent auf rund 97 Prozent gestiegen. Fast 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sind in einer Regelklasse integriert. Vgl. **Empfehlungen 146.105, 146.106, 146.107 und 146.108**.

⁶⁷ Die Jugendlichen können sich beispielsweise an die Berufsberatung wenden, die sie bei der Wahl der Ausbildung unterstützt. Daneben gibt es weitere Massnahmen, etwa fachkundige individuelle Begleitung. Vgl. **Empfehlung 146.108**.

⁶⁸ Artikel 18 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sieht die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse vor, auch für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen. Zudem ermöglicht Artikel 35 der Berufsbildungsverordnung (BBV) bei Prüfungen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung einen Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen.

⁶⁹ Mit Massnahmen zur erleichterten Ausübung des Wahlrechts für Menschen mit Behinderungen trägt die Schweiz auch zur Umsetzung von SDG 16 bei. Siehe Bericht des Bundesrates, *Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: Länderbericht der Schweiz 2022*, S. 48f.

⁷⁰ Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)

⁷¹ Siehe <https://www.ge.ch/votations/20201129/cantonal/1/> (fr).

⁷² Die Änderung trat am 19. November 2020 in Kraft: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/1846_fga/de.

⁷³ Dabei soll unter anderem der Ausschluss von den politischen Rechten überprüft werden. Der Bericht soll 2023 vorgelegt werden.

⁷⁴ Vgl. **Empfehlung 146.46**.

⁷⁵ In einigen Kantonen sind Ausländerinnen und Ausländer unter gewissen Voraussetzungen in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt: Im Kanton Neuenburg, wenn sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind, im Kanton Jura, wenn sie seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz und seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnen. Auch in einigen Gemeinden sind Ausländerinnen und Ausländer unter gewissen Bedingungen stimm- und wahlberechtigt. Auf Bundesebene sind Ausländerinnen und Ausländer jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt. Dafür ist die Schweizer Staatsangehörigkeit erforderlich. Es gibt verschiedene Integrations- und Unterstützungsmassnahmen, die es Ausländerinnen und Ausländern erleichtern sollen, die rechtlichen

Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu erfüllen. Dazu gehört unter anderem die Förderung des Spracherwerbs.

⁷⁶ Im August 2021 lag die Arbeitslosenquote (registrierte Arbeitslosigkeit) bei Schweizerinnen und Schweizern bei 2,0 Prozent und bei Ausländerinnen und Ausländern bei 4,7 Prozent.

⁷⁷ Vgl. **Empfehlung 147.60**.

⁷⁸ Mittels der Integrationsagenda Schweiz (IAS) trägt die Schweiz auch zur Umsetzung von SDG 10 bei. Siehe Bericht des Bundesrates, *Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: Länderbericht der Schweiz 2022*, S. 34f.

⁷⁹ Vgl. **Empfehlung 147.46**.

⁸⁰ Vgl. **Empfehlung 146.116**.

⁸¹ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die notwendige Transparenz auch in den Vorjahren bereits sichergestellt war, weil das SEM das entsprechende Zahlenmaterial auf Anfrage jeweils an alle interessierten Kreise herausgegeben hat. Vgl. **Empfehlung 146.120**.

⁸² Vgl. **Empfehlungen 146.30, 146.31, 146.34 und 146.37**.

⁸³ Beispielsweise das Projekt «Dialogue en route» des Vereins IRAS COTIS oder das Projekt «Feckerchilbi» der Radgenossenschaft der Landstrasse. Vgl. **Empfehlungen 146.24, 146.36 und 146.40**.

⁸⁴ Vgl. **Empfehlung 146.41**.

⁸⁵ Vgl. **Empfehlungen 146.32, 146.35 und 146.36**.

⁸⁶ Vgl. **Empfehlungen 146.28, 146.33, 146.42, 146.43 und 146.44**.

⁸⁷ Im Jahr 2021 veröffentlichte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) einen Bericht zur Meinungsbildung auf Online-Plattformen (z. B. soziale Netzwerke), in dem auch das Thema Hassrede im Internet behandelt wird. Des Weiteren unterstützt das BAKOM mit einer Ausschreibung (2022–2023) Forschungsvorhaben, insbesondere der Kommunikations-, Rechts- oder Politikwissenschaft, die sich mit dem Phänomen der Hassrede in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht auseinandersetzen und dabei insbesondere die Rolle der «neuen» Intermediäre wie Social Media, Suchmaschinen, Videosharing-Plattformen und Microblogging-Dienste einbeziehen.

⁸⁸ Vgl. **Empfehlungen 146.30, 146.38 und 146.39**.

⁸⁹ Postulat Minder (21.3450) «Hassreden. Bestehen gesetzliche Lücken?»

⁹⁰ Vgl. **Empfehlungen 146.38 und 146.39**.

⁹¹ Vgl. **Empfehlung 146.114**.

⁹² Vgl. *Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024*, die der Bundesrat am 26. Februar 2020 verabschiedet hat.

⁹³ Laut Aktionsplan verpflichtet sich der Bund, zusätzliche Mittel bereitzustellen, um die Kantone bei der Erstellung zusätzlicher Plätze zu unterstützen. Im Ergebnis wurden die Fördermittel vom Parlament für die Periode 2021–2024 im Vergleich zur Vorperiode um 80 Prozent erhöht auf insgesamt 5,4 Millionen Franken.

⁹⁴ Die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», die ganz vom Bund unterstützt wird, ist direkt an den anhaltenden Bemühungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der fahrenden Gemeinschaften beteiligt. Das Bundesamt für Kultur (BAK) gewährt der Stiftung seit 2017 zusätzlich einen jährlichen Zuschuss von 50 000 Franken für zahlreiche kulturelle Projekte. Der Bund unterstützt zudem die Dachorganisation «Radgenossenschaft der Landstrasse», die am aktivsten in der Pflege und Dokumentation der jesischen Sprache ist. Sie hat neben einem kleinen gedruckten Wörterbuch 2021/2022 auch eine App für mobile Geräte entwickelt, mit der jesishe Begriffe gelernt, geteilt und der Wortschatz interaktiv ergänzt werden können. Die App soll im gesamten jesischen Sprachraum in Europa eingesetzt werden. Die Dachorganisation «Radgenossenschaft der Landstrasse» hat in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich zudem Unterrichtsmaterial für Schulen entwickelt, das Schülerinnen und Schüler für die Geschichte und Kultur der Jesischen, Sinti/Manouches und Roma sensibilisiert. Vgl. **Empfehlung 146.115**.

⁹⁵ Vgl. **Empfehlung 146.115**.

⁹⁶ Vgl. **Empfehlung 147.31**.

⁹⁷ Auf der Grundlage dieser Verordnung hat sich der Bund finanziell mit bis zu 500 000 Franken pro Jahr an den Kosten für bauliche, technische oder organisatorische Schutzmassnahmen sowie für Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen beteiligen können, die Straftaten gegen bedrohte Minderheiten verhindern sollen. Ab 2023 stehen 2,5 Mio. Franken pro Jahr zur Verfügung. Von den Kantonen wird erwartet, dass sie sich zu gleichen Teilen finanziell beteiligen wie der Bund.

⁹⁸ Vgl. **Empfehlung 147.30**.

⁹⁹ Vgl. **Empfehlung 147.28**.

¹⁰⁰ Art. 30b ZGB

¹⁰¹ Vgl. **Empfehlung 146.48**.

¹⁰² Sofern die betroffene Person noch nicht 16 Jahre alt ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Geschlechtsänderung im Personenstandsregister hat keine Auswirkungen auf bestehende familienrechtliche Beziehungen. Auch an der binären Geschlechterordnung (männlich/weiblich) ändert sich nichts: Weiterhin kann nur das männliche oder das weibliche Geschlecht im Personenstandsregister eingetragen werden. Die allfällige Einführung einer dritten Geschlechtskategorie oder der gänzliche Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts bilden Gegenstand eines Berichts, den der Bundesrat derzeit in Erfüllung der Postulate Arslan (17.4121) «Drittes Geschlecht im Personenstandsregister» und Ruiz (17.4185) «Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar» erarbeitet.

¹⁰³ Mit der Zustimmung zur *Ehe für alle* trägt die Schweiz auch zur Umsetzung von SDG 10 bei. Siehe Bericht des Bundesrates, *Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: Länderbericht der Schweiz 2022*, S. 34 ff. Vgl. **Empfehlung 147.34**.

¹⁰⁴ Art. 261bis StGB und Art. 171c Abs. 1 MStG

¹⁰⁵ Vgl. **Empfehlung 146.47**.

¹⁰⁶ Vgl. **Empfehlung 147.32**.

¹⁰⁷ Vgl. **Empfehlungen 146.62, 146.65 und 146.66**.

¹⁰⁸ Vgl. **Empfehlungen 146.61 und 146.63**

¹⁰⁹ Vgl. **Empfehlung 146.64**.

¹¹⁰ Vgl. **Empfehlungen 146.65 und 147.46**.

¹¹¹ Vgl. **Empfehlung 146.64**.

¹¹² Vgl. **Empfehlung 146.61**.

¹¹³ Daneben kennen viele Kantone die Möglichkeit von Aufsichtsbeschwerden an das für die Polizei zuständige Aufsichtsorgan, wobei der Schwerpunkt hier auf der Aufdeckung von Missständen in der Verwaltungsorganisation liegt, da die Aufsichtsorgane nicht befugt sind, Sanktionen zu verhängen. Vgl. **Empfehlungen 146.56, 146.57 und 146.58**.

¹¹⁴ Vgl. **Empfehlung 146.59**.

¹¹⁵ Vgl. **Empfehlungen 146.60 und 147.43**.

¹¹⁶ Vgl. **Empfehlung 147.43**.

¹¹⁷ Abrufbar unter:

[https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Medikation_im_Freiheitsentzug_Grundlagenpapier.pdf#:~:ext=Nach%20sorgf%C3%A4ltiger%20Evaluation%20durch%20das,bis%20zweimal%20pro%20Woche%20abgegeben.](https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Medikation_im_Freiheitsentzug_Grundlagenpapier.pdf#:~:text=Nach%20sorgf%C3%A4ltiger%20Evaluation%20durch%20das,bis%20zweimal%20pro%20Woche%20abgegeben.)

¹¹⁸ Ein aktuelles Beispiel ist die Inbetriebnahme der neuen Jugendabteilung im Regionalgefängnis Thun. Vgl. **Empfehlung 147.43**.

¹¹⁹ Art. 377 Abs. 2 StGB und Art. 61 Abs. 2 StGB

¹²⁰ Vgl. **Empfehlung 147.44**.

¹²¹ Gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen in der Schweiz führte das Bundesamt für Justiz im Jahr 2020 eine Umfrage bei allen geschlossenen Einrichtungen für Erwachsene durch und konnte feststellen, dass 2019 bis auf eine Ausnahme die Trennung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen (oder jungen Erwachsenen, die vor dem 18. Altersjahr eine Straftat begangen haben) in der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft wie auch in der ausländerrechtlichen Administrativhaft eingehalten wurde.

¹²² Bisher ist die Verbandsklage in der ZPO auf Persönlichkeitsverletzungen beschränkt. Neu sollen alle Rechtsverletzungen so eingeklagt werden können. Im neuen Verbandsklageverfahren soll auch die einvernehmliche kollektive Einigung zwischen den Parteien mit einem kollektiven Vergleich möglich sein. Der kollektive Vergleich bindet alle betroffenen Personen, die sich der Verbandsklage angeschlossen haben. Ausnahmsweise ist auch ein kollektiver Vergleich ohne vorgängige Verbandsklage möglich.

¹²³ Art. 260sexies StGB

¹²⁴ Art. 11a Abs. 2bis Geldwäschereigesetz (GwG); vgl. **Empfehlung 146.54**.

¹²⁵ D. h. Vereine, deren Hauptzweck darin besteht, im Ausland Vermögenswerte zu karitativen, religiösen, kulturellen, erzieherischen oder sozialen Zwecken zu sammeln oder zu verteilen. Diese Vereine werden ähnlichen Transparenzregeln unterstellt wie andere juristische Personen, d. h., sie müssen sich im Handelsregister eintragen lassen, eine Mitgliederliste führen und eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz zur Vertretung bestimmen.

¹²⁶ Vgl. **Empfehlung 146.54**.

¹²⁷ So wurden mehrere Regeln und Garantien der Flüchtlingskonvention ins Landesrecht übernommen oder dort präzisiert. Vgl. **Empfehlung 146.118**.

¹²⁸ Das Landesrecht orientiert sich zudem an anderen Bestimmungen des Völkerrechts, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Asylsuchenden in bestimmten Situationen einen weitergehenden Schutz gewährt. Im Rahmen von Änderungen des Asylgesetzes dienten die Bestimmungen der Flüchtlingskonvention in der Vergangenheit zudem als Mindeststandards in Bezug auf den Flüchtlingsbegriff und die Behandlung von Flüchtlingen. Vgl. Bericht des Bundesrates, *Aktualität und Tragweite des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Juni 2021, S.12 ff.

¹²⁹ Vgl. **Empfehlung 146.119**.

¹³⁰ Dazu zählen die regelmässige Sprechstunde des SEM, eine für die Asylsuchenden frei zugängliche Feedback-Box, ein vertrauliches Meldesystem bei Verdacht auf Gewaltvorfälle und die Beschwerdemöglichkeit bei Disziplinar massnahmen. Zudem stehen den Asylsuchenden WLAN und eine Telefonverbindung zur Verfügung.

¹³¹ Vgl. **Empfehlung 146.119**.

¹³² Vgl. Medienmitteilung: *Die beschleunigten Verfahren funktionieren grundsätzlich gut, Optimierungen sind umgesetzt* oder *eingeleitet*, 23. August 2021, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-84791.html>.

¹³³ Vgl. **Empfehlung 146.120**.

¹³⁴ Vgl. **Empfehlung 147.62**.

¹³⁵ Vgl. **Empfehlung 147.61**.

¹³⁶ Vgl. **Empfehlungen 146.70 und 146.72**.

¹³⁷ UMA werden im Asylverfahren von einer Person angehört, die mit den besonderen Anforderungen einer solchen Anhörung vertraut und entsprechend geschult ist. Wird ein Asylantrag mangels Stichhaltigkeit der vorgebrachten Gründe abgelehnt, ist das Kindeswohl ein zentrales Kriterium bei der Prüfung einer möglichen Wegweisung. Ein Wegweisungsentscheid wird nur dann getroffen, wenn sichergestellt ist, dass der oder die Minderjährige im Rückkehrland angemessen betreut wird. Andernfalls verzichten die Behörden auf eine Wegweisung und verfügen die vorläufige Aufnahme. Die Asylverfahren werden priorisiert, damit der soziale und berufliche Integrationsprozess der Minderjährigen, die in der Schweiz bleiben dürfen, so bald wie möglich beginnen kann. Vgl. **Empfehlung 146.104**.

¹³⁸ Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich von 2016 dienen den Kantonen dabei als Orientierung.

¹³⁹ Art. 44 des Asylgesetzes (AsylG)

¹⁴⁰ Vgl. **Empfehlung 146.117**.

¹⁴¹ Art. 83 Abs. 2–4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

¹⁴² Art. 83 Abs. 3 AIG: Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen.

¹⁴³ Vgl. z. B. Postulat Marti (20.4421), «Kindeswohl im Asyl- und Ausländerrecht».

¹⁴⁴ Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts.

¹⁴⁵ Vgl. **Empfehlung 146.121**.

¹⁴⁶ Art. 261bis StGB

¹⁴⁷ Die EKR führt eine juristische Datensammlung mit Entscheiden und Urteilen nach Artikel 261bis StGB (Rassismusstrafnorm), die die verschiedenen Rechtsinstanzen der Schweiz seit 1995 gefällt haben. Die Datensammlung bietet dem interessierten Publikum die Möglichkeit einer gezielten Recherche und informiert juristische Fachpersonen über die Rechtsprechung zur Rassismusstrafnorm. Von 2007 bis 2020 wurden 88 kantonale Entscheidungen und Urteile zu diesem Gesetzesartikel gefällt. In 70 Fällen kam es zu einer Verurteilung der angeschuldigten Person.

¹⁴⁸ Vgl. **Empfehlungen 146.22 und 146.23**.

¹⁴⁹ Der Bund arbeitet zum Beispiel mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zusammen, um den «Tag des Gedenkens an den Holocaust und der Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit» in den Schulen zu organisieren. Die EDK hat ein Online-Themendossier erarbeitet, das Lehrkräften helfen soll, das Thema im Unterricht aufzugreifen, und das Unterrichtsmaterial und Arbeitshilfen für den Einsatz in der Schule anbietet. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seinem Bericht *Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)* vom 4. Juni 2021 den Wert und die praktische Relevanz der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der IHRA, insbesondere als zusätzlicher Leitfaden, um antisemitische Vorfälle zu identifizieren.

¹⁵⁰ Motion Heer (21.3181), «Schweizer Ort der Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus» und Motion Jositsch (21.3172), «Schweizer Ort der Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus». Der Bundesrat unterstützt die beiden Motionen.

¹⁵¹ Vgl. **Empfehlung 146.25.**

¹⁵² Vgl. **Empfehlung 146.26.**

¹⁵³ Im Jahr 2020 betrug dieses Budget rund 4,5 Millionen Franken.

¹⁵⁴ Vgl. **Empfehlungen 146.85, 146.90, 146.92, 146.93, 146.95, 146.96, 146.99, 146.101, 146.102, 147.50, 147.51 und 147.52, 147.54 und 147.56.**

¹⁵⁵ Nach den Parlamentswahlen 2019 wurden 84 Frauen und 116 Männer im neu gewählten Nationalrat vereidigt. Gegenüber 2015 hat der Anteil der Frauen um 10 Prozentpunkte auf 42 Prozent zugenommen.

¹⁵⁶ Mit einer ausgeglicheneren Vertretung von Frauen und Männern in den Parlamenten trägt die Schweiz auch zur Umsetzung von SDG 5 bei. Siehe Bericht des Bundesrates, *Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: Länderbericht der Schweiz 2022*, S. 24 ff. Vgl. **Empfehlungen 146.89, 146.90, 146.91, 146.93, 147.50, 147.51, 147.52 und 147.54.**

¹⁵⁷ Vgl. **Empfehlungen 146.93, 146.94, 146.95, 146.97, 146.98, 146.99, 146.100, 146.102, 146.110, 146.111, 146.112, 146.113, 147.52 und 147.54.**

¹⁵⁸ Ausserdem wurden 2021 zwei Arten von bezahlten Urlauben zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen eingeführt: Ein bezahlter 14-wöchiger Betreuungsurlaub für Eltern (Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende) von schwer kranken oder verunfallten Kindern und ein bezahlter Urlaub, damit Arbeitnehmende kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Fall und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr.

¹⁵⁹ In den 19 Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung hat der Bund die Schaffung von 70 000 neuen Betreuungsplätzen mit 438 Millionen Franken unterstützt. Vgl. **Empfehlung 146.88.**

¹⁶⁰ Die parlamentarische Initiative 21.403 *Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung* verlangt, dass dieses Programm abgelöst und in eine stetige Unterstützung überführt wird, welche eine massgebliche Vergünstigung der Elternbeiträge und eine Verbesserung der frühkindlichen Bildung bewirkt. Die zuständige parlamentarische Kommission hat einen entsprechenden Entwurf in die erweiterte Vernehmlassung geschickt. Dieser Vorschlag ist eng mit den Empfehlungen der SODK und der EDK zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung verknüpft. Weil die Erarbeitung der Nachfolgelösung länger dauert, als die laufenden Fördermassnahmen in Kraft sind, hat die Kommission die parlamentarische Initiative «Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2024» (22.403) eingereicht. Sie verlangt die Verlängerung des gegenwärtigen Gesetzes, bis das neue in Kraft ist, längstens jedoch bis Ende 2024. Der Bundesrat befürwortet diese Verlängerung.

¹⁶¹ Mit der nationalen Plattform zur Bekämpfung der Armut 2019–2024 trägt die Schweiz auch zur Umsetzung von SDG 1 bei. Siehe Bericht des Bundesrates, *Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: Länderbericht der Schweiz 2022*, S. 16 ff. Vgl. **Empfehlungen 146.69 und 147.56.**

¹⁶² Im April 2022 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht zur Armutsprävention in Erfüllung des Postulats 19.3954, der die Aktivitäten der Plattform gegen Armut in der ersten Hälfte ihrer Laufzeit dokumentiert: Bericht des Bundesrates, *Weiterführung der strategischen Aufgabe der Armutsprävention*, 6. April 2022.

¹⁶³ Vgl. **Empfehlung 146.52.**

¹⁶⁴ Zwischen 2020 und 2021 stieg die APD/BNE-Quote der Schweiz von 0,49 Prozent auf 0,51 Prozent. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf zwei Nachtragskredite zurückzuführen, die das Parlament zur Abfederung der Gesundheitskrise und zur Unterstützung der afghanischen Bevölkerung bewilligte.

¹⁶⁵ Vgl. z. B. Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020; S. 2180, 2244 und 2520. Vgl. **Empfehlungen 146.49, 146.50 und 146.51.**

¹⁶⁶ Beispielsweise konnte die Schweiz im Rahmen von Verfahren auf der Grundlage des UNCAC 16 Millionen US-Dollar nach Peru restituieren. Die Schweiz und Usbekistan haben 2020 eine Rahmenvereinbarung im Hinblick auf die Rückführung von rund 131 Millionen US-Dollar nach Usbekistan unterzeichnet. Die Gelder sollen der nachhaltigen Entwicklung in Usbekistan zugutekommen. Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung überarbeitet die Schweiz derzeit ihre Asset-Recovery-Strategie, um den Entwicklungen in diesem Bereich sowie neuen Erkenntnissen und Erfahrungen Rechnung zu tragen.

¹⁶⁷ Vgl. **Empfehlung 146.53.**

¹⁶⁸ Der Bund hat zudem im Frühjahr 2022 eine externe Studie in Auftrag gegeben, mit dem Ziel den Kenntnisstand der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Umsetzung der darin enthaltenen Instrumente zur Sorgfaltsprüfung durch Schweizer Unternehmen zu erheben. Der Umsetzungsstand der Sorgfaltsprüfung soll sowohl branchenübergreifend als auch in den Sektoren Finanzen, Textilien, Landwirtschaft und Mineralien geprüft werden. Die Resultate der Studie werden Ende 2022 erwartet und die Basis für allfällige weitere Aktivitäten bilden.

¹⁶⁹ Vgl. **Empfehlung 147.39.**

¹⁷⁰ Bundesrat und Parlament hatten die Initiative zur Ablehnung empfohlen. Ihrer Ansicht nach ging das Volksbegehren insbesondere in Bezug auf die Haftungsregeln zu weit und hätte möglicherweise zu Rechtsunsicherheit und zum Verlust von Arbeitsplätzen und Wohlstand geführt. Mit dem indirekten Gegenvorschlag des Parlaments setzten sie auf ein international koordiniertes Vorgehen, um Mensch und Umwelt noch besser zu schützen.

¹⁷¹ Ähnlich wie die EU-Richtlinie 2014/95/EU

¹⁷² Ähnlich wie die EU-Verordnung 2017/821

Anhang I: Liste der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz) (SR 142.20)
APD	Öffentliche Entwicklungshilfe (<i>Aide publique au développement</i> - APD)
APS	Aussenpolitische Strategie
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz (SR 142.31)
BAK	Bundesamt für Kultur
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BAZ	Bundesasylzentrum
BAZG	Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) (SR 412.10)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) (SR 412.101)
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) (SR 151.3)
BNE	Bruttonationaleinkommen
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1)
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössischen Departement des Innern
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EMPACT	<i>European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats</i>
EU	Europäische Union
Europol	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden
fedpol	Bundesamt für Polizei
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
GIG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) (SR 151.1)
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz) (SR 955.0)
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz) (SR 414.20)
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IHRA	<i>International Holocaust Remembrance Alliance</i>
IK	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (SR 0.311.35)
INTERPOL	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation
JAD	<i>Joint Action Days</i>
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KIM	Kerngruppe Internationale Menschenrechtspolitik
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
LGBTIQ	<i>Lesbian, gay, bisexual, transgender, intersex and queer</i>
MROS	Meldestelle für Geldwäsche (<i>Money Laundering Reporting Office Switzerland – MROS</i>)
MStG	Militärstrafgesetz (SR 321.0)
NAP	Nationaler Aktionsplan
NGO	Nichtregierungsorganisation (<i>non-governmental organisation - NGO</i>)
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitution
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-operation and Development – OECD</i>)

OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
S.	Seite
SDG	Ziel für nachhaltige Entwicklung gemäss der Agenda 2030 (<i>sustainable development goal</i> – SDG)
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
UMA	Unbegleitete(r) minderjährige(r) Asylsuchende(r)
UNCAC	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (<i>United Nations Convention against Corruption</i> – UNCAC)
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations Organisation</i> – UNO)
UPR	Allgemeine regelmässige Überprüfung (<i>Universal periodic review</i> – UPR)
VA/FL	Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge
vgl.	vergleiche
VSMS	Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (SR 311.039.6)
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272)

Anhang II - Empfehlungen aus der dritten Überprüfung der Schweiz (2017): Stand der Umsetzung

grün: Empfehlung vollständig umgesetzt

gelb: Empfehlung teilweise umgesetzt oder in Umsetzung

blau: Empfehlung bis jetzt nicht umgesetzt

Reihenfolge und Aufteilung der Themen gemäss der vom OHCHR zur Verfügung gestellten «Empfehlungsmatrix»

Angenommene Empfehlungen		
Recommendation	Position	Assessment/comments on level of implementation
Theme: A12 Acceptance of international norms		
146.4 Ratify the Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence, which was signed in 2013 (Belarus);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Schweiz hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ratifiziert. Es ist für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten.
146.6 Continue efforts made to put an end to discrimination against women as well as to all forms of violence against women, including domestic violence, and to accelerate ratification of the Istanbul Convention (Tunisia);	Supported	Vollständig umgesetzt Am 1. Juli 2020 traten eine Reihe von Gesetzesrevisionen in Kraft, welche die Verbesserung des Schutzes von Opfern von häuslicher Gewalt bezwecken.
146.2 Speed up the approval process, by the Federal Parliament, of the Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (the Istanbul Convention) and take all the necessary measures to promote women's rights (Georgia);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.4.
146.1 Expedite the ratification of the Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (the Istanbul Convention) (Sierra Leone);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.4.
146.5 Ratify the Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (the Istanbul Convention) (Italy) (Spain);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.4.
Theme: A21 National Mechanisms for Reporting and Follow-up (NMRF)		
146.7 Consider establishing a national mechanism for the elaboration of reports and the follow-up to recommendations (Tunisia);	Supported	In Umsetzung Die interdepartementale «Kerngruppe Internationale Menschenrechtspolitik» (KIM) koordiniert die menschenrechtspolitischen Fragen und gewährleistet den Informationsfluss bei der Prüfung der Schweiz vor den internationalen Menschenrechtsgremien, einschliesslich Follow-up der Empfehlungen. Der Focal Point im Bundesamt für Justiz stellt zudem die Koordination der Berichtsverfahren sicher. Er ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Entscheide der KIM in diesem Kontext zuständig. Um die Planung und Abstimmung der Arbeiten zwischen den verschiedenen Stellen zu erleichtern, erstellt er derzeit eine Website zur Koordination der Länderberichte.
146.8 Establish a national mechanism to follow up on recommendations (Uruguay);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.7.
Theme: A27 Follow-up to Universal Periodic Review (UPR)		
146.10 Facilitate the effective coordination between the Confederation, the cantons and civil society in relation to follow-up on the recommendations of the universal periodic review, treaty bodies and the special procedures (Panama);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.7.
146.9 Introduce structured coordination between the Confederation, the cantons and civil society with regard to the implementation of the recommendations made in the universal periodic review, to ensure all parts of the Swiss governing system are informed about human rights issues (New Zealand);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.7.
Theme: A3 Inter-State cooperation & development assistance		

146.53 Intensify efforts and cooperative engagement with a view to carrying out the speedy repatriation of already identified illicit funds and proceeds of corruption to countries of origin to aid the latter in the attainment of the Sustainable Development Goals (Nigeria);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Schweiz bekräftigt ihren politischen Willen, unrechtmässig erworbene Vermögenswerte, die sich in der Schweiz befinden, zu sperren, einzuziehen und in die Herkunftsländer zurückzuführen. Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung überarbeitet die Schweiz derzeit ihre Asset-Recovery-Strategie, um den Entwicklungen in diesem Bereich sowie neuen Erkenntnissen und Erfahrungen Rechnung zu tragen.
146.49 Implement the provisions of the previously accepted recommendation to increase official development assistance to 0.7 per cent of its national income (Syrian Arab Republic);	Supported	Bisher nicht umgesetzt Im Jahr 2021 betrug der Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe (APD) der Schweiz am BNE 0,51 %. Damit stand die Schweiz an achter Stelle der internationalen Rangliste der OECD. Die Schweiz anerkennt das von der UNO verabschiedete Ziel einer APD-Quote von 0,7 % des BNE und unterstützt es als langfristigen, nicht verbindlichen Richtwert. Es obliegt dem Parlament, die Verpflichtungskredite bzw. die jährlichen Budgets für die internationale Zusammenarbeit der Schweiz festzulegen.
146.50 Do not consider the reduction of the official development assistance, even while taking cost-cutting measures, and actually increase it to the committed level of 0.7 per cent (Bangladesh);	Supported	Teilweise umgesetzt Siehe Empfehlung 146.49.
146.51 Increase its contribution of official development assistance to reach the 0.7 per cent of gross national product threshold, with particular emphasis on capacity-building and resilience, as a follow up to the recommendation contained in paragraph 123.84 of the report from the second cycle (Haiti);	Supported	Bisher nicht umgesetzt Siehe Empfehlung 146.49.
146.52 Continue to provide humanitarian and development assistance to poor countries to help these countries to bear the humanitarian burden and to promote human rights (Yemen);	Supported	Vollständig umgesetzt Die humanitäre Hilfe und die Entwicklungszusammenarbeit stellen eine aussenpolitische Priorität der Schweiz dar. Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz beruht auf drei Pfeilern: humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung. Die spezifischen Ziele der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz sind in der Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 festgelegt. Für deren Umsetzung haben Bundesrat und Parlament fünf Rahmenkredite in Höhe von insgesamt 11,25 Milliarden Franken bewilligt.
Theme: A41 Constitutional and legislative framework		
146.22 Include in its next universal periodic review report information on the measures it has taken to implement article 261 bis of its criminal code, in particular on combating denial, trivialization or attempts to justify genocide or other crimes against humanity (Rwanda);	Supported	Vollständig umgesetzt Die EKR führt eine juristische Datensammlung mit Entscheiden und Urteilen nach Artikel 261bis StGB, die die verschiedenen Schweizer Gerichte seit 1995 gefällt haben. Gemäss einer 2021 veröffentlichten Studie hat Artikel 261bis StGB zu keinen nennenswerten Anwendungsschwierigkeiten geführt, sondern im Gegenteil zu einer etablierten und konstanten Rechtsprechung. Zu klären sind allerdings Fragen in Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der territorialen Zuständigkeit für rassistische Hassreden in den sozialen Medien.
146.23 Maintain the provisions of article 261 bis of the Criminal Code, in particular the ones providing for liability in cases of denial, trivialization or seeking justification for genocide or other crimes against humanity (Armenia);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.22.
146.55 Finalize the pending initiatives, including the Federal bill on improving the protection of victims of violence (Namibia);	Supported	Vollständig umgesetzt Am 1. Juli 2020 traten eine Reihe von Gesetzesrevisionen in Kraft, welche die Verbesserung des Schutzes von Opfern von häuslicher Gewalt bezwecken.
Theme: A42 Institutions & policies - General		
146.21 Strengthen efforts to overcome the bottlenecks that slow down the process of implementation of the country's international obligations in the field of human rights (Italy);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.7.
146.20 Step up its efforts to ensure the promotion and protection of human rights in a more harmonized fashion across its territory (Cabo Verde);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.7.
Theme: A43 Human rights policies		
146.15 Facilitate effective coordination between the Confederation, cantons and civil society to ensure the compatibility of popular initiatives with its obligations under international human rights (Republic of Korea);	Supported	Vollständig umgesetzt Bei der Umsetzung der angenommenen Volksinitiativen (Vernehmlassung zum Ausführungsgesetz) ist die Mitwirkung der Kantone und der zivilgesellschaftlichen Organisationen sichergestellt.
146.16 Consider ways to ensure the outcomes of popular referenda can be implemented in a manner consistent with the international human rights treaties to which Switzerland is a party (Australia);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Schweiz ist bei der Umsetzung von Volksinitiativen stets bemüht, allfällige Konflikte zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem Verfassungsrecht durch eine völkerrechtskonforme Auslegung zu vermeiden.

146.18 Continue its efforts aimed at ensuring the compatibility of popular initiatives with international human rights standards and fundamental rights contained in the Constitution (Hungary);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.16.
147.27 Take measures to explore means to ensure the full implementation of its international human rights obligations by all constituent units of the Swiss Confederation (India);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.7.
147.23 Adopt a consistent, open, merit-based process when selecting national candidates for United Nations treaty body elections (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland);	Supported	Teilweise umgesetzt Im Berichtszeitraum wurden zwei von drei Schweizer Kandidaturen für UNO-Vertragsorgane im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung und eines kompetitiven Auswahlverfahrens ausgewählt. Dieses Verfahren soll auch bei künftigen Kandidaturen zur Anwendung kommen.
146.17 Strengthen its mechanisms for ensuring that the compatibility of citizen's initiative with the obligations arising from international human rights instruments to which Switzerland is a party is subject to some form of check before such initiatives are put to the vote (Belgium);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Vereinbarkeit einer Volksinitiative mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz wird von der Bundesverwaltung, dem Bundesrat und der Bundesversammlung geprüft. Volksinitiativen, die gegen zwingendes Völkerrecht verstossen, müssen für ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Verstösst eine Volksinitiative gegen zwingendes Völkerrecht, so kann die Bundesversammlung sie mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung unterbreiten.
146.19 Install mechanisms to ensure the compatibility of popular initiatives with the human rights commitments of Switzerland (Norway);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.16.
147.28 Intensify efforts to implement measures to encourage peaceful coexistence among all populations and combat marginalization (Poland);	Supported	In Umsetzung Im Rahmen der KIP werden auf nationaler Ebene Ziele zur Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts festgelegt und auf Kantonsebene Massnahmen umgesetzt. Im Jahr 2017 haben der Bund, die Kantone, Städte und Gemeinden einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ausgearbeitet und verabschiedet. Einige Massnahmen zielen auf die Bekämpfung von Diskriminierung ab, und mehrere Projekte, wie z. B. der interreligiöse Dialog zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Religionsgemeinschaften, tragen zu ihrer Umsetzung bei. Siehe auch Empfehlungen 146.40 und 146.24.
Theme: A45 National Human Rights Institution (NHRI)		
147.11 Implement the recommendations of the Human Rights Committee, namely to establish an independent national human rights institution with a broad mandate for human rights protection in conformity with the Paris Principles (Georgia);	Supported	In Umsetzung Am 1. Oktober 2021 stimmte das Parlament der Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) zu. Die Bestimmungen zur NMRI werden im Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte verankert. Das Gesetz enthält einen ausdrücklichen Verweis auf die Pariser Grundsätze. Eine Arbeitsgruppe wurde mit der Errichtung der NMRI beauftragt, die ihre Arbeit im Laufe des Jahres 2023 aufnehmen soll.
147.7 Adopt the draft law aimed at establishing a human rights institution in accordance with the Paris Principles (Côte d'Ivoire);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 147.11.
147.8 Implement the law to establish a national human rights institution consistent with the Paris Principles (Germany);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
146.14 Continue ongoing efforts to establish a national human rights institution and ensure the provision of the necessary resources to such an institution (Malaysia);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.17 Establish as soon as possible an independent national human rights institution with a broad human rights protection mandate and adequate human and financial resources, in conformity with the Paris Principles (Liechtenstein);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.18 Establish a national human rights institution of human rights, that is financially and legally independent, in line with the Paris Principles (Costa Rica);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.19 Establish an independent national human rights institution with a broad protection mandate and with adequate financial and human resources, in accordance with the Paris Principles (Guatemala);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.20 Establish a national human rights institution fully consistent with the Paris Principles, ensure its independence and allocate sufficient resources to it (Hungary);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.

147.21 Accelerate the establishment of an independent national human rights institution with a broad mandate and adequate human and financial resources, in accordance with the Paris Principles (Mauritania);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.22 Create an independent national human rights institution with a broad mandate and matching resources, in accordance with the Paris Principles (Nepal);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.24 Establish a national human rights institution that is guaranteed broad competences, as well as institutional and financial independence (Norway);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
146.11 Continue its efforts to establish a national human rights institution in accordance with the Paris Principles (Sudan);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
146.12 Continue to progress the establishment of an independent, Paris Principles-compliant, national human rights institution (Australia);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
146.13 Reconsider establishing an independent national human rights institution in accordance with the Paris Principles (Ukraine);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.5 Expedite the establishment of an independent national human rights institution in line with the Paris Principles (Sierra Leone);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.6 Conclude the process of establishing a human rights institution in conformity with the Paris Principles (Congo);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.9 Continue to take all necessary steps to promptly establish a national human rights institution compliant with the Paris Principles (New Zealand);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.12 Establish a permanent and independent human rights institution compliant with Paris Principles (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.13 Establish a national human rights institution that is compliant with the Paris Principles (Philippines);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.14 Establish an independent national human rights institution, in accordance with the Paris Principles (Timor-Leste);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.15 Establish a national human rights institution in accordance with the Paris Principles (Togo); (Greece); (Spain);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
147.16 Establish an independent national human rights institute which would be in full compliance with the Paris Principles (Ireland);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 147.11.
Theme: B11 International humanitarian law		
146.33 Take additional measures to combat stigmatization and stereotyping, including through awareness-raising initiatives and to respond to instances of racist remarks or acts by high-level public officials (State of Palestine);	Supported	In Umsetzung Der Schutz von Minderheiten und Migrantinnen und Migranten sowie die Bekämpfung von Stigmatisierungen und Stereotypen in diesem Zusammenhang sind Teil der allgemeinen Politik gegen rassistische Diskriminierung in der Schweiz. Dieser Aspekt wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Projekten umgesetzt, derzeit mit Schwerpunkt auf rassistischer Hassrede im Netz. Die Bekämpfung von Diskriminierung und die Beseitigung struktureller und individueller Hürden, insbesondere für Migrantinnen und Migranten, ist ein wesentlicher Bestandteil der Integrationsförderung im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP). In den Jahren 2021/2022 wurden mindestens vier Parlamentsmitglieder/Politiker wegen rassistischer Äusserungen im Sinne von Artikel 261bis des Strafgesetzbuchs beschuldigt oder verurteilt.
Theme: B31 Equality & non-discrimination		
146.48 Adopt legislation to eliminate the sterility prerequisite for legal change of gender, in conformity with the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (European Convention on Human Rights) (Sweden);	Supported	Vollständig umgesetzt Seit dem 1. Januar 2022 können Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister rasch und unbürokratisch ändern lassen. Die Gesetzesänderung ermöglicht es betroffenen Personen, ihr eingetragenes Geschlecht und ihren Vornamen mittels Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt rasch und unbürokratisch zu ändern. Unfruchtbarkeit ist keine Voraussetzung.

146.24 Promote inter-ethnic dialogue and tolerance, particularly at the cantonal and communal levels (Poland);	Supported	Teilweise umgesetzt Die Rasse und die ethnische Zugehörigkeit wurden in den öffentlichen Statistiken der Schweiz nie erhoben. Daher gibt es auf staatlicher Ebene keine Massnahmen, die ausdrücklich auf den interethnischen Dialog abzielen. Dennoch unterstützt die FRB regelmässig Projekte in diesem Bereich. Entsprechende Projekte auf Kantons- und Gemeindeebene werden von der FRB ebenfalls unterstützt. Siehe auch Empfehlung 146.40.
146.45 Provide training to security forces, prosecutors, judges and social workers to prevent discrimination based on sexual orientation and gender identity (Israel);	Supported	In Umsetzung Die Schulungs- und Sensibilisierungsarbeit erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Roadmap von Bund und Kantonen zum Thema häusliche Gewalt.
147.32 Promote awareness-raising campaigns on preventing discrimination and bullying based on sexual orientation and gender identity to the broader public, and in particular to students and teachers (Israel);	Supported	In Umsetzung Praktisch alle Kantone haben Massnahmen gegen Diskriminierung und Mobbing von LGBTIQ-Kindern ergriffen. Zudem werden im Sexualkundeunterricht auch Themen im Zusammenhang mit LGBTIQ-Personen behandelt.
146.27 Take the necessary measures against all forms of discrimination and to maintain its efforts to raise awareness on this issue (Turkey);	Supported	In Umsetzung Aus rechtlicher Sicht wird die Empfehlung weitgehend eingehalten. Zur kontinuierlichen Sensibilisierung wurden weitere Massnahmen getroffen.
146.28 Conduct broad and systematic awareness-raising activities to combat stigmatization, clichés, stereotypes and prejudices faced by non-Swiss nationals (Albania);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.33.
146.46 Assess the success of the 2014–2017 Cantonal Integration Programmes (Bahrain);	Supported	Vollständig umgesetzt Die KIP werden in einem fortlaufendem Prozess konzipiert. Zurzeit bereitet das Staatssekretariat für Migration (SEM) gemeinsam mit den Kantonen die dritte Phase der KIP vor (2024–2027). Die Entwicklung der Migration stellt die Schweiz jedoch vor grosse Herausforderungen. Die KIP 1 (2014–2017) erlaubten es zwar, die Integration dauerhaft in der Politik der Kantone zu verankern, doch es braucht effektivere und effizientere Mechanismen, um die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu steigern, etwa durch eine stärkere Einbindung der Schweizer Gemeinden, der Berufsbildung, aber auch der Arbeitgeberkreise. Damit diese Ziele im Rahmen der KIP 3 erreicht werden können, sollte eine modular aufgebaute Palette von Massnahmen mit Schwerpunkt auf den notwendigen Verbesserungen definiert werden.
146.30 Consider enacting a law against racial discrimination and continue efforts to put an end to racism and hate speech (Tunisia);	Supported	In Umsetzung Das geltende Recht, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, und die einschlägige Rechtsprechung bieten ausreichenden Schutz vor Diskriminierung, und die bestehenden Rechtsinstrumente ermöglichen es den Opfern, sich zu wehren. Der Zugang zur Justiz muss jedoch verbessert werden. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FBR) und andere Bundesstellen konzentrieren sich seit 2020 auf die Bekämpfung von Rassismus im Netz, indem sie z. B. spezifische Projekte in diesem Bereich unterstützen. Zudem verstärken die Ämter ihre Anstrengungen zur Koordination ihrer Massnahmen und Ziele.
146.42 Continue to conduct broad awareness-raising campaigns to combat negative attitudes against vulnerable groups as well as to react to racist statements or actions (Uzbekistan);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.33.
146.40 Continue to implement initiatives that combat hate speech and foster mutual respect between communities (Singapore);	Supported	Teilweise umgesetzt Siehe Empfehlung 146.24.
146.44 Carry out broad and systematic awareness-raising campaigns to combat stigmatization, generalization, stereotypes and prejudice against non-citizens (Guatemala);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.33.
146.47 Redouble efforts in all the cantons to avoid discrimination based on race, origin and sexual orientation and gender identity (Colombia);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.32, 146.33, 146.45, 146.46 und 147.32.
147.34 Take the necessary steps to put an end to discrimination faced by same-sex couples, in particular, by ensuring they can marry and adopt children (Germany);	Supported	Vollständig umgesetzt Das Gesetz, das gleichgeschlechtlichen Paaren das Recht auf Eheschliessung und Adoption gewährt, wurde 2020 vom Schweizer Parlament verabschiedet und nach einem Referendum 2021 vom Schweizer Stimmvolk gutgeheissen. Damit können gleichgeschlechtliche Paare zivil heiraten und sind anderen Paaren in institutioneller und rechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Das Gesetz trat am 1. Juli 2022 in Kraft.
147.63 Continue to expand support services for older persons to enhance their participation in society (Singapore).	Supported	In Umsetzung Die Schweizer Alterspolitik hat insbesondere zum Ziel, den Beitrag älterer Menschen an die Gesellschaft vermehrt anzuerkennen, für ihr Wohlbefinden zu sorgen, ihre materielle Sicherheit zu gewährleisten und ihre Autonomie und Partizipation zu fördern. Der Bund unterstützt zudem Organisationen, die Leistungen für ältere Menschen wie Beratung oder Kurse anbieten, die der Förderung und Erhaltung der Autonomie dienen, oder Koordinations- und Entwicklungsaufgaben übernehmen.
146.32 Continue efforts to combat discrimination and intolerance, in particular with regard to migrant workers (Morocco);	Supported	In Umsetzung Die Bekämpfung von Diskriminierung und die Beseitigung struktureller und individueller Hürden, insbesondere für Migrantinnen und Migranten, ist ein wesentlicher Bestandteil der Integrationsförderung im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Siehe auch Empfehlung 146.33.

Theme: B32 Racial discrimination		
146.41 Establish a national action plan to combat racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance consistent with the provisions of the Durban Declaration and Programme of Action (South Africa);	Supported	Vollständig umgesetzt Die 2014 eingeführten kantonalen Integrationsprogramme (KIP) stellen einen gesamtschweizerischen Aktionsplan zur Bekämpfung von Diskriminierung im Sinne der internationalen Empfehlungen dar.
146.31 Conduct a more active policy against racial discrimination and xenophobia, including the adoption of a clear and comprehensive definition of racial discrimination (Kyrgyzstan);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.22 und 146.30.
146.34 Adopt measures to eliminate all forms of racial discrimination, xenophobia and religious intolerance (Sudan);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.22, 146.30, 146.39 und 146.41.
146.35 Enhance measures to effectively and comprehensively combat racism, discrimination and xenophobia, including by addressing the problems faced by migrants, especially migrant workers, and ensuring integration of migrants in the local community and labour market (Thailand);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.22, 146.30, 146.39 und 146.41.
146.43 Carry out systematic campaigns to combat racist and xenophobic stereotypes, including those against non-citizens (Cuba);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.28, 146.32 und 146.33.
146.36 Continue their efforts to address the concerns especially in the fields of combating racism, discrimination, xenophobia, Islamophobia and the protection of the members of more fragile groups, such as migrants (Turkey);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.28, 146.32 und 146.33.
146.39 Continue efforts related to combating racist and religious hate speech (Libya);	Supported	In Umsetzung Der Bund pflegt regelmässige Kontakte mit dem Schweizerischen Rat der Religionen (SCR). Der Bund unterstützt Massnahmen zum Schutz von Minderheiten seit 2019 finanziell (über die Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen [VSMS]). Am 4. Juni 2021 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht zu den möglichen Anwendungsbereichen der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA).
146.37 Continue its efforts to combat racial discrimination, xenophobia and racism (Burundi);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.22, 146.30, 146.39 und 146.41.
146.38 Combat and address acts of racial hatred (South Africa);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.22, 146.30, 146.39 und 146.41.
Theme: B6 Business & Human Rights		
147.39 Intensify its oversight over Swiss companies operating abroad with regard to any negative impact of their activities on the enjoyment of human rights, particularly in conflict areas, which includes situations of foreign occupation where the risk of human rights abuses is heightened (State of Palestine);	Supported	In Umsetzung Im Rahmen ihrer Aktionspläne «Wirtschaft und Menschenrechte» und «Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen» führt die Schweiz einen Evaluationsprozess zur Umsetzung der Unternehmensverantwortung durch. Die Evaluation konzentriert sich auf die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht der Unternehmen in der Schweiz, insbesondere für Risikosektoren. Ausserdem sensibilisiert die Regierung Schweizer Unternehmen, die in besetzten Gebieten oder Konfliktzonen tätig sind, und erinnert sie daran, dass sie sich bei ihren Aktivitäten an das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte halten müssen.
Theme: B8 Human rights & counter-terrorism		
146.54 Take necessary actions to check terrorist financing (Nigeria);	Supported	Vollständig umgesetzt Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und das dazugehörige Zusatzprotokoll sind für die Schweiz am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Am selben Tag traten in der Schweiz mehrere Gesetzesrevisionen in Kraft, welche Reisen zu terroristischen Zwecken und die Finanzierung solcher Reisen unter Strafe stellen. Im selben Zug wurden die Befugnisse der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), der Schweizer Finanzfahndungsstelle, bei der internationalen Zusammenarbeit mit ihren ausländischen Partnerbehörden sowohl im Bereich der Geldwäschereibekämpfung als auch der Terrorismusfinanzierung ausgebaut.
Theme: D1 Civil & political rights - general measures of implementation		
146.25 Further strengthen its engagement in the promotion of prevention of atrocities by undertaking efforts to prevent atrocities at the national level, since history shows that no country is immune to atrocities (Netherlands);	Supported	In Umsetzung Das Engagement der Schweiz zur Prävention von Gräueltaten auf nationaler Ebene spiegelt sich in ihrer aktiven Rolle in der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) wieder. Die Schweiz erarbeitet unter anderem Unterrichtsmaterial zum Holocaust, und die Schulen führen Thementage durch. Im Jahr 2021 wurden ausserdem zwei parlamentarische Motionen angenommen, welche die Errichtung eines Gedenkortes für die Opfer des Nationalsozialismus in der Schweiz fordern.

Theme: D25 Prohibition of torture and cruel, inhuman or degrading treatment		
146.57 Establish an independent mechanism empowered to receive complaints relating to violence and ill-treatment by law enforcement officers, and conduct timely, impartial and exhaustive inquiries into such complaints (Ecuador);	Supported	Vollständig umgesetzt In allen Kantonen können Beschwerden bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, die von den übrigen Behörden unabhängig ist.
146.56 Investigate cases of cruel treatment by law enforcement officers during the arrest, custody and interrogation of suspects and ensure that the perpetrators are brought to justice (Belarus);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.57.
146.58 Open up independent inquiries on the excessive use of force during expulsions of persons from the territory of the Confederation (France);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat immer die Möglichkeit, allfällige Verstösse zu untersuchen und Empfehlungen an die zuständigen Behörden zu richten.
146.59 Adopt appropriate measures against perpetrators of police brutality that affect some asylum seekers, migrants and others (Central African Republic);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.57.
Theme: D26 Conditions of detention		
147.43 Increase resources to reduce overcrowding and improve health facilities in prisons, and follow the National Commission for the Prevention of Torture recommendations on youths and juveniles in pretrial detention (United States of America);	Supported	In Umsetzung In den Kantonen sind mehrere Projekte im Gange oder in Vorbereitung, um die Kapazitäten der Justizvollzugseinrichtungen in der Schweiz zu erhöhen. Mit der Realisierung dieser neuen Projekte sollte das in einigen Kantonen bestehende Problem der Überbelegung von Haftanstalten entschärft werden. Im Bereich der Gesundheitseinrichtungen in Strafvollzugsanstalten laufen ebenfalls Projekte, um das Versorgungsangebot zu verbessern, insbesondere für Personen, die an psychischen Störungen leiden und zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt wurden. Überdies setzt sich das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) für die Harmonisierung der Praxis der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug ein.
147.44 Carry out a strict and effective separation of women and men as well as children and adult prisoners in all penitentiary establishments of all cantons of the country (Russian Federation);	Supported	Vollständig umgesetzt Gefangene sind bis auf wenige begründete Ausnahmefälle immer getrennt untergebracht, wie es die geltenden Bestimmungen vorsehen.
146.120 Resolve the problem of lack of capacity in existing centres for registration and processing of asylum applications as well as ensure publication of information on administrative detention of migrants at the federal level (Russian Federation);	Supported	Vollständig umgesetzt Im Hinblick auf die Neustrukturierung des Asylbereichs, die am 1. März 2019 in Kraft trat, hat der Bund auch seine Unterbringungskapazitäten erhöht. Er verfügt nun über rund 5000 Plätze in den Bundeszentren. Das SEM setzt die personellen Ressourcen und Unterbringungskapazitäten zudem so ein, dass die Durchführung der Asylverfahren in den Bundesasylzentren auch bei einem Anstieg sichergestellt ist. Seit 2020 publiziert das SEM die Zahlen zur ausländerrechtlichen Administrativhaft im Rahmen des Monitorings Wegweisungsvollzug im Asylbereich, welches Teil der Asylstatistik ist.
147.62 Ensure minimum reception standards in Federal and Cantonal reception centres across the country (Afghanistan);	Supported	Vollständig umgesetzt Im Rahmen der Revision des Asylgesetzes und der Neuorganisation des Asylverfahrens müssen alle Asylzentren bundesweit einheitliche Standards einhalten. Dazu gehören besondere Regeln für den Schutz von Familien, unbegleiteten Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen. Die Einhaltung der Standards wird im Rahmen des Qualitätsmanagements im Unterkunftsbereich regelmässig überprüft.
146.60 Take necessary steps to find a final solution to the problem of overcrowding in some prisons in Switzerland (Russian Federation);	Supported	In Umsetzung In den Kantonen sind mehrere Projekte im Gange oder in Vorbereitung, um die Kapazitäten der Justizvollzugseinrichtungen in der Schweiz zu erhöhen. Mit der Realisierung dieser neuen Projekte sollte das in einigen Kantonen bestehende Problem der Überbelegung von Haftanstalten entschärft werden.
Theme: D27 Prohibition of slavery, trafficking		
146.64 Review the national action plan against trafficking, strengthening coordination between the Confederation, cantons and civil society to ensure a harmonized, robust and victim-oriented response (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland);	Supported	Vollständig umgesetzt Der 2. Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel wurde evaluiert und es wurden Empfehlungen für die Ausarbeitung eines 3. Nationalen Aktionsplans formuliert. Die Koordination mit den Kantonen und die Verbesserung des Zugangs zu Unterstützung für alle Opfer sind strategische Ziele des 3. NAP.
147.46 Adopt a new action plan against trafficking, reduce the time taken to issue residence permits and remove disparities thereof between cantons and remove structural and individual obstacles to work and training for migrants to combat racial discrimination through legal and administrative measures (Kenya);	Supported	In Umsetzung Der 3. Nationale Aktionsplan wird derzeit erarbeitet. Er soll noch im Jahr 2022 verabschiedet werden.

146.65 Adopt a new National Action Plan against Trafficking in Persons with a gender perspective which guarantees the protection of victims without any type of discrimination, in particular regarding their migration status (Honduras);	Supported	In Umsetzung Der 3. Nationale Aktionsplan wird derzeit erarbeitet. Er soll noch im Jahr 2022 verabschiedet werden. Der Migrationsstatus und das Geschlecht der Opfer haben keinen Einfluss auf den Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe.
146.63 Prevent and combat trafficking in persons and intensify the protection of victims (China);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Schweizer Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels berücksichtigt die vier Bereiche Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit bereits.
146.62 Take effective measures in ensuring that the victims of trafficking, especially women, are protected and supported in an appropriate manner (Bosnia and Herzegovina);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Massnahmen, die die Schweiz im Rahmen der Opferhilfe und der Kooperationen mit spezialisierten NGO getroffen hat, gewährleisten bereits heute einen ausreichenden Schutz und angemessene Unterstützung.
146.61 Seriously combat human trafficking and sexual exploitation, ensure victim assistance, prosecute human traffickers, as well as enhance further cooperation with the countries concerned (Thailand);	Supported	Vollständig umgesetzt Die verschiedenen Punkte der Empfehlung werden in der nationalen Strategie der Schweiz zur Bekämpfung des Menschenhandels bereits berücksichtigt.
146.68 Examine the possibility of establishing national helplines for victims of trafficking and domestic violence (Republic of Moldova);	Supported	In Umsetzung Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die Errichtung einer rund um die Uhr erreichbaren Beratungsstelle für Gewaltbetroffene zu koordinieren. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat beschlossen, Szenarien im Hinblick auf die Einführung einer zentralen telefonischen Anlaufstelle zu definieren. Für Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung gibt es bereits seit 2015 eine nationale Helpline, die telefonisch und über ein elektronisches Kontaktformular erreichbar ist.
146.66 Follow up on offences linked to trafficking of persons irrespective of the victim's immigration status, in order to prevent the victim from being criminalized during the procedure (Mexico);	Supported	Vollständig umgesetzt Der Migrationsstatus eines Opfers von Menschenhandel hat keinen Einfluss auf die Strafverfolgung und die Leistungen der Opferhilfe. Menschenhandel ist ein Verbrechen, das von Amts wegen verfolgt wird.
Theme: D28 Gender-based violence		
146.3 Ratify without delay the Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Andorra);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.4.
Theme: D42 Freedom of thought, conscience and religion		
146.26 Continue the enhancement of efforts to conduct interfaith dialogue and the promotion of religious tolerance in partnership with civil society organizations (Indonesia);	Supported	In Umsetzung Die FRB unterstützt im Rahmen der Projektförderung regelmässig Projekte in diesem Bereich. Siehe auch Empfehlungen 146.24, 146.40 und 147.28.
Theme: E25 Human rights & poverty		
146.69 Address the continued challenge of poverty, particularly among vulnerable groups, such as women and children who are non-citizens (Malaysia);	Supported	In Umsetzung Der Bund hat von 2014 bis 2018 das Nationale Programm gegen Armut umgesetzt, das die Kantone und Gemeinden durch Bereitstellung von Knowhow bei ihrer Arbeit unterstützte. Die Nationale Plattform gegen Armut begleitet von 2019 bis 2024 die Umsetzung der Empfehlungen des Programms und vertieft die Arbeit in bestimmten Schwerpunktbereichen, darunter die Familienarmut.
Theme: E41 Right to health - General		
146.74 Formulate a national work plan to prevent suicide, especially as Switzerland enjoys a high standard of development, progress and prosperity (Lebanon);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Schweiz verfügt seit 2016 über einen nationalen Aktionsplan Suizidprävention. Im Jahr 2021 wurde eine Zwischenbilanz zum Stand der Umsetzung gezogen. Suizidprävention bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Bund (BAG) unterstützt die Akteure bei der Umsetzung des Aktionsplans durch Vernetzungs- und Koordinationsarbeit sowie durch das Erarbeiten von Wissensgrundlagen.
146.75 Redouble efforts to prevent suicide and detect mental illness in children and youth, promoting the close involvement of parents, teachers and school authorities in schools (Mexico);	Supported	In Umsetzung Die Schweiz hat angesichts der psychischen Belastung von Kindern und Jugendlichen durch die Pandemie die Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels intensiviert. Niederschwellige Unterstützungsangebote (Hotlines und Websites) wurden finanziell unterstützt, die Überwachung intensiviert und Rundtischgespräche mit den Stakeholdern organisiert.

146.73 Step up measures to prevent suicide, especially among young people (Angola);	Supported	In Umsetzung Die Akteure der Suizidprävention in der Schweiz haben im Jahr 2021 gemeinsam beschlossen, den Schwerpunkt auf die Früherkennung von Suizidalität und die Frühintervention bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu legen. Der Bund (BAG) wird diesen thematischen Schwerpunkt in den Jahren 2022–2024 entsprechend umsetzen.
Theme: E51 Right to education - General		
146.71 Continue efforts to ensure equal access to education of vulnerable people including women, children and persons with disabilities (Lao People's Democratic Republic);	Supported	In Umsetzung Die Schweiz verfügt über verschiedene Rechtsgrundlagen auf nationaler und interkantonaler Ebene, die das Recht auf einen ausreichenden, angemessenen und geeigneten Unterricht gewährleisten. Die Kantone sind verpflichtet, die Integration bzw. Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung in die verschiedenen Bildungsangebote zu fördern. Siehe auch Empfehlung 146.105.
146.70 Eliminate obstacles to the enrolment of children without identity documents and asylum seekers in secondary education and ensure that foreign children have the highest possible level of education (Iraq);	Supported	In Umsetzung Allen minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz wird der Zugang zur Grundbildung und ein auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittener Unterricht unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus garantiert.
146.72 Ensure systematic access to education for all asylum-seeking children (Spain);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.70.
Theme: F11 Advancement of women		
146.93 Continue adopting measures to promote equal representation in different spheres of society, as well as efforts to eliminate wage differences based on gender, particularly in the private sector (Uruguay);	Supported	In Umsetzung Dem EBG steht jährlich ein vom Parlament verabschiedetes Budget zur Verfügung, um nicht-gewinnorientierte Organisationen bei Projekten zur Verwirklichung der Gleichstellung im Erwerbsleben zu unterstützen. Im Jahr 2020 betrug dieses Budget rund 4,5 Millionen Franken.
146.92 Develop strategies to increase the share of women in leading positions in business enterprises (Germany);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.93.
146.90 Continue its efforts to provide gender equality and promote women's representation at the decision-making level (Mongolia);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.93.
146.91 Take additional measures to promote a better representation of women in politics and economy (Iceland);	Supported	In Umsetzung In Bezug auf die Nationalratswahlen: Der Bundesrat wird seine Bemühungen fortsetzen, die politischen Akteure für das Thema der Untervertretung der Frauen zu sensibilisieren, unter anderem durch ein Kreisschreiben an die kantonalen Behörden, das im Herbst 2022 verabschiedet werden soll. Siehe auch Empfehlung 146.93.
147.50 Continue to promote a balanced representation of men and women in leadership positions (Angola);	Supported	In Umsetzung Seit dem 1. Januar 2021 ist eine Bestimmung des Obligationenrechts in Kraft, wonach in grossen börsenkotierten Unternehmen jedes Geschlecht zu mindestens 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu mindestens 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten sein muss. Siehe auch Empfehlung 146.93.
147.51 Continue taking steps in order to reinforce women's representation in leadership and decision-making positions (Bosnia and Herzegovina);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.93 und 147.50.
146.88 Increase the availability of affordable childcare facilities (Peru);	Supported	In Umsetzung Der Bund unterstützt die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder mit einem bis 2023 befristeten Impulsprogramm. Eine parlamentarische Initiative verlangt, dass dieses Impulsprogramm in eine stete Unterstützung überführt wird. Dies mit dem Ziel, eine massgebliche Vergünstigung der Elternbeiträge und eine Verbesserung der frühkindlichen Bildung zu bewirken.
Theme: F12 Discrimination against women		
146.29 Conclude without delay the process of revising the Equality Act (Central African Republic);	Supported	Vollständig umgesetzt Das revidierte Gleichstellungsgesetz (GIG), das im Juli 2020 in Kraft trat, verpflichtet private und öffentliche Arbeitgeber ab 100 Mitarbeitenden dazu, regelmässig Lohngleichheitsanalysen durchzuführen.

146.87 Further promote the advancement of gender equality, including the development of a comprehensive national gender action plan (Kyrgyzstan);	Supported	Vollständig umgesetzt Der Bundesrat hat im April 2021 die Gleichstellungsstrategie 2030 verabschiedet. Zu deren Umsetzung wurde im Dezember 2021 ein detaillierter Aktionsplan veröffentlicht. Dieser enthält neue Massnahmen auf Bundesebene sowie Massnahmen der Kantone und Städte. Dieser Aktionsplan wird regelmässig (in der Regel zweimal jährlich) aktualisiert.
146.86 Strengthen their efforts to promote gender equality, including through awareness-raising programmes and the development of a comprehensive national gender strategy (Cyprus);	Supported	Vollständig umgesetzt Der Bundesrat hat im April 2021 die Gleichstellungsstrategie 2030 verabschiedet. Dabei handelt es sich um ein Arbeitsprogramm des Bundes, das alle Departemente betrifft. Die Strategie konzentriert sich auf vier Handlungsfelder im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann: berufliches und öffentliches Leben, Vereinbarkeit und Familie, geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung. Sie wird durch einen detaillierten Aktionsplan ergänzt. Siehe auch Empfehlung 146.87.
146.85 Continue efforts to achieve gender equality in all fields, particularly in the labour market (Tunisia);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.29.
147.49 Adopt an integrated gender mainstreaming strategy, including through the use of gender-budgeting processes, also taking into consideration Sustainable Development Goal 5 of the 2030 Agenda for Sustainable Development (Sweden);	Supported	Teilweise umgesetzt Die Einführung der geschlechtergerechten Budgetierung in der Bundesverwaltung wurde in der Vergangenheit geprüft und aus mehreren Gründen abgelehnt. Hingegen ist Gender Mainstreaming ein fester Bestandteil vieler Aktivitäten der Schweiz im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung. So wird Gender Budgeting seit langem als ein Element von Governance-Programmen eingesetzt, vor allem auf lokaler Ebene. Es sind anhaltende, systematische Anstrengungen erforderlich, um geschlechtsspezifische Unterschiede deutlich zu verringern. Die kürzlich verabschiedete Genderstrategie für die Aussenpolitik und internationale Zusammenarbeit der Schweiz orientiert sich dabei am SDG 5 der Agenda 2030.
147.56 Develop a strategy to guarantee the rights of women in the labour market and increase the effectiveness of measures to prevent and reduce poverty among vulnerable groups of women (Belarus);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.29.
146.112 Continue with efforts to effectively address gender pay gap and ensure equal pay for work of equal value in public and private sector and report on the results in the following universal periodic review cycle (Slovenia);	Supported	In Umsetzung Die Gleichstellungsstrategie 2030 soll unter anderem die Lohndiskriminierung im öffentlichen und privaten Sektor beseitigen. Zu diesem Zweck werden mehrere Massnahmen umgesetzt. Siehe auch Empfehlungen 146.29 und 146.86.
146.101 Intensify its efforts in creating more opportunities for women in order to access full-time employment (Myanmar);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.93.
146.99 Step up efforts to eliminate the gender wage gap and increase the participation of women in public life (Bolivarian Republic of Venezuela);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.112 und 146.93.
147.52 Take mandatory measures to reduce the wage gap between men and women in all areas, and to promote better representation of women in leadership positions (Egypt);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.112 und 146.93.
146.94 Step up efforts to address gender wage gaps (Sri Lanka);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.112.
146.95 Take the necessary measures and steps with a view to ensuring gender equality in wages in all sectors of labour in Switzerland (Iraq);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.112.
146.96 Continue efforts to combat inequalities and discrimination in the work place, particularly with regard to women (Morocco);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.93.
146.97 Take further steps to reduce the gender wage gap (Kazakhstan);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.112.
146.98 Step up its efforts to eliminate the pay gap between men and women (Belgium);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.112.
146.100 Double its efforts to eliminate the gender wage gap (Sudan);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.112.
146.102 Continue to strengthen efforts to ensure equality of opportunity and eliminate the gender wage gap (Maldives);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.112 und 146.93.

146.110 Take further measures to bring down the wide pay gap that still exists between men and women in the workplace, reportedly reaching as high as 30 per cent, by assisting women to reconcile work and family life (Israel);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.112.
146.111 Continue implementing measures to eliminate wage inequalities between the genders (Cuba);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.112.
146.113 Eliminate the gender wage gap, and ensure an equal salary for men and women for the same work (Lebanon);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.112.
147.54 Continue with the development and implementation of concrete measures to strengthen the participation of women and young people in decision-making and representation, as well as measures to eliminate gender-based violence and other forms of discrimination (Costa Rica);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.93, 146.112 und 146.6.
147.47 Adopt a strategy and an action plan at the federal level on gender equality to promote policies at the cantonal level to combat discrimination against women in the public and private spheres and put an end to all forms of violence, in line with the 2030 Agenda for Sustainable Development (Honduras);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.29.
Theme: F13 Violence against women		
146.83 Step up its information and awareness raising actions on female genital mutilation and punish perpetrators of these acts (Burkina Faso);	Supported	In Umsetzung Die Schweiz verfügt über die notwendigen Rechtsgrundlagen, um Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung von weiblichen Genitalverstümmelungen zu verfolgen. Der Bund unterstützt ein nationales Netzwerk gegen weibliche Genitalverstümmelung, um Fachpersonen aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Polizei/Justiz zu schulen, damit sie Betroffene oder Gefährdete angemessen betreuen und beraten können. Die Bemühungen des Bundes fokussieren auf die Vernetzung von Fachpersonen sowie auf Aufklärung und Prävention in den betroffenen Gemeinschaften, um die Genitalverstümmelung von Frauen zu verhindern. Die Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung werden Ende 2023 evaluiert. Anschliessend wird der Bund über ihre Fortsetzung entscheiden.
146.84 Develop awareness-raising campaigns and ensure that information is readily available to victims of female genital mutilation (Timor-Leste);	Supported	In Umsetzung Der Bund unterstützt ein nationales Netzwerk gegen weibliche Genitalverstümmelung, um Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen zu schulen, damit sie Betroffene oder Gefährdete angemessen betreuen und beraten können. Darüber hinaus leistet das Netzwerk Präventionsarbeit in den betroffenen Gemeinschaften und stellt Informationen zur Verfügung, z. B. über die mehrsprachige Website https://www.female-genital-cutting.ch/ . Die Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung werden Ende 2023 evaluiert. Anschliessend wird der Bund über ihre Fortsetzung entscheiden.
146.82 Continue awareness raising and training of the judiciary and law enforcement personnel as regards all forms of violence against women and ex-officio prosecution (Belgium);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.29 und 146.81.
146.79 Continue efforts to eradicate gender-based violence, including domestic violence, by raising awareness in society, ensuring due diligence in the prosecution and trial of those who commit such acts and providing relevant training to the competent authorities regarding the protection and prevention of violence against women and girls (Nicaragua);	Supported	In Umsetzung Anlässlich des strategischen Dialogs zum Thema häusliche Gewalt, der im April 2021 zwischen Bund, Kantonen und zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt wurde, hat sich die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verpflichtet, den Handlungsbedarf zu ermitteln und bei Bedarf Anpassungen in der Aus- und Weiterbildung von Polizeiangehörigen und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorzunehmen. Siehe auch Empfehlung 146.29.
146.80 Continue the work aimed at amending rules regarding the stay of proceedings in cases of "minor" violence in relationships and regarding the categorization of such cases (Iceland);	Supported	Vollständig umgesetzt Siehe Empfehlung 146.55.
146.81 Improve the protection against domestic violence through specialized training for police officers and other persons that act in such cases and take steps to ensure the fair application of the Foreign Nationals Act so as to protect migrant women (Canada);	Supported	Teilweise umgesetzt Der Umgang mit häuslicher Gewalt ist bereits Teil der Grundausbildung der Polizei. Derzeit wird geprüft, ob die Lerninhalte aktualisiert bzw. ergänzt werden sollten. Siehe auch Empfehlung 146.79.
146.78 Continue to combat all forms of violence against women and children, as well as strengthen specialized care for victims (Colombia);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.29.
146.76 Continue programmes to eradicate domestic violence and violence against women (Philippines);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.29.

146.77 Take measures to combat violence against women, including domestic and sexual violence, with a particular attention to women from minority groups (Russian Federation);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlung 146.29.
Theme: F14 Participation of women in political and public life		
146.89 Continue efforts empowering women in all levels of decision-making and ensuring their participation in politics, the economy and social life (Lao People's Democratic Republic);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 146.93 und 147.50.
Theme: F31 Children: definition; general principles; protection		
146.103 Prohibit all practices of corporal punishment of children (Kyrgyzstan);	Supported	Teilweise umgesetzt Erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, welche die körperliche, psychische oder geistige Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt, sind in der Schweiz verboten. Körperliche Bestrafung ist im schulischen und institutionellen Kontext ausdrücklich verboten, ebenso wie im Strafrecht, wonach Tötlichkeiten, insbesondere Körperverletzungen, strafbar sind. Überdies verstösst die regelmässige Anwendung von Gewalt als Erziehungsmethode auch ohne ausdrückliches Verbot der Körperstrafe gegen das Kindeswohl. Schliesslich hat das Parlament den Bundesrat im Jahr 2020 mit der Erstellung eines Berichts beauftragt, in dem geprüft wird, wie das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch verankert werden kann.
Theme: F42 Persons with disabilities: accessibility, mobility		
146.109 Continue implementing national policies related to persons with disabilities (Libya);	Supported	In der Umsetzung Die Gleichstellung am Arbeitsplatz gehört zu den Schwerpunktthemen des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB). Das EBGB trägt mit dem Schwerpunktprogramm «Gleichstellung und Arbeit» zur Sensibilisierung für barrierefreie Arbeitsorte bei. Im Jahr 2018 lancierten Bund und Kantone zudem das Schwerpunktprogramm «Selbstbestimmtes Leben», das Menschen mit Behinderungen die Selbstbestimmung erleichtern und ihre Integration in die Gesellschaft fördern soll.
146.107 Continue with the inclusive approach towards children with disabilities, especially in education, as well as increase awareness and training efforts for companies and service providers on the treatment of persons with disabilities and their access to all places, for example, that of persons with guide-dogs (Mexico);	Supported	In Umsetzung Information und Sensibilisierung sind Teil der Massnahmen, die im Bericht des Bundesrates zur Behindertenpolitik 2018–2022 vorgesehen sind. Siehe auch Empfehlungen 146.105, 146.106 und 146.108.
146.106 Strengthen the efforts to ensure inclusive education without discrimination for children with disabilities, and guide all cantons to refrain from a segregated approach in this context (Israel);	Supported	In Umsetzung Seit 2008 sind die Kantone für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Alter von 0 bis 20 Jahren zuständig. Die Kantone haben eine einheitliche Terminologie und Qualitätsstandards für Leistungsanbieter verabschiedet. Sie haben kantonale Konzepte und Gesetze zur Förderung der schulischen Integration entwickelt.
146.105 Take the necessary measures so that all the cantons adopt an approach based on promoting the inclusion of boys and girls with disabilities in schools (Argentina);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Schweiz verfügt über verschiedene Rechtsgrundlagen, die das Recht auf einen ausreichenden, angemessenen und geeigneten Unterricht gewährleisten und die Integration oder Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung in die verschiedenen Bildungsangebote auf nationaler und interkantonalen Ebene fördern sollen. Die Kantone unterstützen die Integration in die Regelklasse mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen.
146.108 Continue efforts to ensure that children with disabilities had access to early childhood education and care, early development programmes and inclusive vocational training opportunities in all cantons (Maldives);	Supported	In Umsetzung Zur Grundbildung: Siehe Empfehlungen 146.105 und 146.106. Nach der obligatorischen Schulzeit haben die Jugendlichen Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder einer allgemeinbildenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II. Die Jugendlichen können sich beispielsweise an die Berufsberatung wenden, die sie bei der Wahl der Ausbildung unterstützt. Daneben gibt es weitere Massnahmen, etwa fachkundige individuelle Begleitung.
Theme: G1 Members of minorities		
147.31 Adopt appropriate policies to ensure the protection of all ethnic and religious minorities, and ensure their enjoyment of the necessary legal protection to address any discrimination they may face (Egypt);	Supported	In Umsetzung Der Schutz der Rechte ethnischer und religiöser Minderheiten in der Schweiz ist im Allgemeinen recht ausgeprägt. Die Verantwortung für den Schutz ethnischer und religiöser Minderheiten tragen in erster Linie die Kantone. Sie sind für die strafrechtliche Verfolgung von Diskriminierungen und für den Schutz dieser Minderheiten im öffentlichen Raum zuständig. Auf Bundesebene wurde die Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) erweitert. Der Bund kann neben den bisherigen Finanzhilfen für Sicherheitsmassnahmen neu auch einen Teil der Kosten für das vor Ort tätige Sicherheitspersonal übernehmen.

146.115 Continue with efforts to overcome obstacles faced by the Yenish, Manush, Sinti and Roma in accessing education and preserving their language and lifestyle (Peru);	Supported	In Umsetzung Die Schweiz hat sich verpflichtet, Rahmenbedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere auch für die fahrende Lebensweise und betrifft vor allem die Anzahl der verfügbaren Stand- und Durchgangsplätze sowie deren gesellschaftliche Akzeptanz. Der Bund wird daher im Zeitraum 2021–2024 seine Bemühungen zur Unterstützung der Kantone bei der Schaffung zusätzlicher Standplätze und bei Sensibilisierungsprojekten verstärken.
147.30 Increase State-funded security for minority religious community institutions as well as community members, and counter xenophobic and racist discourse against members of minority groups (United States of America);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Finanzhilfen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen werden ab 2023 von 500 000 Franken auf 2,5 Millionen Franken pro Jahr erhöht. Ein besonderer Schutzbedarf besteht, wenn eine Minderheit einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt ist, die über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) beurteilt diesen Schutzbedarf.
146.114 Continue in the process of promoting and protecting the rights of members belonging to minority groups (Serbia);	Supported	In Umsetzung Siehe Empfehlungen 147.31, 146.30 und 146.114.
Theme: G4 Migrants		
146.116 Protect effectively the rights of refugees and migrants and adopt concrete measures to combat and prevent xenophobic violence (China);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Menschenrechtsstandards in der Schweiz sind hoch, dies kommt auch Flüchtlingen sowie Migrantinnen und Migranten zugute. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Rechte von Migranten oder Flüchtlingen verletzt wurden, werden die entsprechenden Vorwürfe gründlich untersucht und die erforderlichen Massnahmen ergriffen.
147.60 Strengthen measures to improve the protection of the human rights of all migrants (Plurinational State of Bolivia);	Supported	Vollständig umgesetzt In Bezug auf Asylsuchende: Mit dem Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes per 1. März 2019 wurden die Rechte von Asylsuchenden weiter gestärkt. Sie haben im Asylverfahren nun Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung und -vertretung und wissen schneller, ob sie in der Schweiz bleiben dürfen. In allen Bundesasylzentren gibt es ein umfassendes internes Beschwerdemanagement. Zudem prüft das SEM im Rahmen eines Pilotprojekts die Einrichtung einer Informationsstelle, an die sich Asylsuchende mit Beschwerden über die Unterbringung, Betreuung und Sicherheit in den Bundesasylzentren wenden können.
Theme: G5 Refugees & asylum seekers		
146.118 Ensure full application of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees (Afghanistan);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Schweiz wendet die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in ihrer Gesetzgebung und Praxis uneingeschränkt an und gewährt Flüchtlingen einen Schutz, der den Bestimmungen dieser Konvention entspricht. So wurden mehrere Regeln und Garantien der Flüchtlingskonvention ins Landesrecht übernommen oder dort präzisiert, und das Asylgesetz enthält mehrere ausdrückliche Verweise auf die Flüchtlingskonvention.
146.119 Accelerate significantly asylum procedures and ensure that they respect the principles of the rule of law (Central African Republic);	Supported	Vollständig umgesetzt Die Neustrukturierung des Asylbereichs trat am 1. März 2019 in Kraft. Damit sollen die Asylverfahren beschleunigt werden. Die Evaluation der neuen Verfahren durch externe Experten hat gezeigt, dass sich die beschleunigten Verfahren bewährt haben und diese rechtsstaatlich korrekt umgesetzt werden.
147.61 Revise its asylum law to be consistent with the recommendations of the Swiss Refugee Aid on care and support for unaccompanied minor asylum seekers (United States of America);	Supported	Vollständig umgesetzt Die erwähnte Revision des Asylgesetzes steht im Einklang mit den Empfehlungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe für unbegleitete Minderjährige. Es garantiert zum Beispiel eine rechtliche Vertretung während des gesamten Verfahrens sowie den Zugang zu Gesundheitsdiensten und Grundbildung. Die besonderen Bedürfnisse und das übergeordnete Kindeswohl von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden werden systematisch und von Beginn des Asylverfahrens an berücksichtigt.
146.104 Ensure that asylum procedures fully respect the best interest and special needs of unaccompanied children (Sierra Leone);	Supported	Vollständig umgesetzt Seit der Neuorganisation des Asylbereichs im März 2019 erhalten unbegleitete Minderjährige systematisch Unterstützung durch eine gesetzliche Vertreterin bzw. einen gesetzlichen Vertreter. Diese Person erfüllt auch die Rolle einer Vertrauensperson, wahrt die Interessen der minderjährigen Person und sorgt für ihr Wohlergehen. Die mit den Verfahren betrauten Mitarbeitenden haben entsprechende Schulungen absolviert, und bei den Entscheidungen wird das Wohl der bzw. des Minderjährigen berücksichtigt. Die Asylverfahren werden priorisiert, damit der soziale und berufliche Integrationsprozess der Minderjährigen, die in der Schweiz bleiben dürfen, so bald wie möglich beginnen kann.
146.117 Continue to examine all potential risks of human rights violations which rejected asylum seekers may face when they are deported to other countries, especially in cases where asylum seekers' children are concerned (Republic of Korea);	Supported	Vollständig umgesetzt Im Schweizer Asylverfahren achtet das SEM darauf, dass die Fakten vollständig und korrekt ermittelt werden. Im Rahmen der fallspezifischen Prüfung bestimmt das SEM, ob der Vollzug der Wegweisung der Person zulässig, zumutbar und möglich ist. Ist eine dieser drei Vollzugsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird eine vorläufige Aufnahme verfügt. Der Vollzug ist insbesondere nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Sind von einem Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist bei dieser Prüfung dem Kindeswohl gemäss UNO-Kinderrechtskonvention besonderes Augenmerk zu schenken.
Theme: G7 Stateless persons		

146.121 Formalize the statelessness determination procedure and ensure the procedure is fair, effective and accessible to all persons in Switzerland regardless of their legal status; ensure that the definition of "stateless person" is fully consistent with the definition provided in the 1954 Convention relating to the Status of Stateless Persons (Hungary).	Supported	<p>Bisher nicht umgesetzt</p> <p>Der Zugang zu einem Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit wird jeder Person garantiert, die ein entsprechendes Gesuch stellt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Gesuche um Anerkennung der Staatenlosigkeit werden im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen behandelt, auch wenn es keine innerstaatlichen Rechtsvorschriften gibt, die speziell für die Behandlung solcher Anträge gelten. Das SEM prüft eine Formalisierung des Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit. Die Ausarbeitung eines entsprechenden Rechtsrahmens soll unter Einbezug der Kantone erfolgen.</p>
<p>Engagement volontaire par rapport aux recommandations notées (sélection)</p>		
<p>Theme: G4 Migrants</p>		
148.64 Ensure that family reunification of refugees and migrants are respected in the asylum process (Afghanistan);	Noted	<p>Vollständig umgesetzt</p> <p>Nach dem Schweizer Asylgesetz dürfen Personen, die in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt wurden und Asyl erhalten haben, ihre Ehepartner und minderjährigen Kinder aus dem Ausland nachkommen lassen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Seit einer Änderung des Asylrechts, die 2014 in Kraft trat, ist der Familiennachzug auf die Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige Kinder) beschränkt. Ehepartnern gleichgestellt sind Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft (Konkubinat) oder einer eingetragenen Partnerschaft leben. Ziel ist es, bereits bestehende Familiengemeinschaften wieder zusammenzuführen, sofern die Gemeinschaft nur aufgrund der Umstände der Flucht und damit unfreiwillig getrennt wurde. Betroffen sind somit nur Familiengemeinschaften, die bereits vor der Flucht aus dem Herkunftsstaat existiert haben.</p>
148.62 Strengthen and implement the effective protection and full integration into society, of migrants, refugees, asylum seekers and minorities; including the commitments of the New York Declaration for Refugees and Migrants (Costa Rica);	Noted	<p>Vollständig umgesetzt</p> <p>Nach dem Schweizer Asylgesetz dürfen Personen, die in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt wurden und Asyl erhalten haben, ihre Ehepartner und minderjährigen Kinder aus dem Ausland nachkommen lassen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Seit einer Änderung des Asylrechts, die 2014 in Kraft trat, ist der Familiennachzug auf die Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige Kinder) beschränkt. Ehepartnern gleichgestellt sind Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft (Konkubinat) oder einer eingetragenen Partnerschaft leben. Ziel ist es, bereits bestehende Familiengemeinschaften wieder zusammenzuführen, sofern die Gemeinschaft nur aufgrund der Umstände der Flucht und damit unfreiwillig getrennt wurde. Betroffen sind somit nur Familiengemeinschaften, die bereits vor der Flucht aus dem Herkunftsstaat existiert haben.</p>
<p>Theme: G5 Refugees & asylum seekers</p>		
148.65 Accelerate the entry into force of the amendments to the Swiss Law on Asylum concerning judicial assistance (Togo);	Noted	<p>Vollständig umgesetzt</p> <p>Die Neustrukturierung des Asylbereichs trat am 1. März 2019 in Kraft. Damit sollen die Asylverfahren beschleunigt werden. Damit die Verfahren korrekt, fair und rechtsstaatlich ablaufen, haben Asylsuchende von Anfang an Anspruch auf eine unabhängige und kostenlose Rechtsberatung und -vertretung. Die Evaluation der neuen Verfahren durch externe Experten hat gezeigt, dass sich die beschleunigten Verfahren bewährt haben und diese rechtsstaatlich korrekt umgesetzt werden.</p> <p>Siehe auch Empfehlung 146.119.</p>
148.67 Make the process of recognition of professional qualifications acquired abroad more flexible, to facilitate access to the labour market for refugees, asylum seekers and provisionally admitted persons (Portugal).	Noted	<p>Die Integrationsagenda Schweiz (IAS) nimmt sich der verschiedenen Herausforderungen bezüglich der Umsetzung wirksamer Massnahmen zur nachhaltigen Integration von Personen mit Asylhintergrund in den ersten Arbeitsmarkt an. Die gemeinsam von Bund, Kantonen und betroffenen Partnern festgelegten Ziele werden als realistisch und angemessen erachtet, um eine gezielte Integration zu gewährleisten. Ein Grossteil der dafür benötigten Angebote und (Teil-)Prozesse existiert bereits in den Kantonen. Die IAS sieht (neben den bereits bestehenden Fördermassnahmen in den Kantonen) eine vertiefte Potenzialabklärung und ein kontinuierliches Case Management bei allen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen vor. Die Integrationsagenda wird als Anstoss und Chance erachtet, die Herausforderungen der beruflichen Integration der Zielgruppe anzugehen.</p>